Stadt Hoyerswerda - Město Wojerecy

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.Z4
„Badestrand Westufer Scheibe-See“

2. změna wobtwarjenskeho plana č.Z4
„Zapadny kupanski přibrjóh Šibojskeho jězora“

Begründung zur Satzung
gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Juni 2023

dr. braun & barth ***freie architekten dresden***

Bürogemeinschaft für Architektur Städtebau Dorfplanung, Tharandter Straße 39, 01159 Dresden

Auftraggeber:	Stadtverwaltung Hoyerswerda Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1 02977 Hoyerswerda
Auftragnehmer:	Dr. Braun & Barth, Freie Architekten Dresden Frau Dr. Barbara Braun Tharandter Straße 39 01159 Dresden Dr. Barbara Braun, Architektin AKS Andrea Meiburg, Dipl.-Ing. Annett Klotzsch (technische Mitarbeiterin)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen 5
1.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich 5
1.2 Erfordernis der Planaufstellung 6
1.3 Verfahren 7
1.4 Plangrundlage 7
1.5 Übergeordnete Planung – Flächennutzungsplan 7
1.6 Zukünftige städtebauliche Ziele der Stadt Hoyerswerda 9
1.7 Archäologische Denkmale / Bodendenkmale / Bodenfunde 10
1.8 Bergbau / Grundwasser / Baugrund 10
1.9 Gewässer 11
1.10 Radonschutz 12
1.11 Weitere Hinweise 12
2. Städtebauliche Planung 13
2.1 Beschreibung des Bestandes 13
2.2 Beschreibung der Planung 13
2.3 Art der baulichen Nutzung 14
2.4 Maß der baulichen Nutzung 15
2.5 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen 15
2.6 Erschließung 15
2.6.1 Verkehrserschließung 15
2.6.2 Medienerschließung 16
2.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 16
2.8 naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Maßnahmen 16
2.9 Gestaltung der baulichen Anlagen 18
3. Flächenbilanz 19
4. Artenschutz 20
4.1 Rechtliche Grundlagen 20
4.2 Maßnahmen 20
5. Umweltbericht 21
5.1 Einleitung 21
5.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes 21
5.1.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne 21
5.1.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 22
5.1.4 Schutzgebiete 22
5.2 Wald 22
5.3 Waldumwandlung 24
5.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen 32
5.5 Schutzgut Fläche 34
5.6 Schutzgut Boden 34

5.7 Schutzgut Wasser 36
5.8 Schutzgut Klima und Lufthygiene 37
5.9 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild 38
5.10 Schutzgut Mensch 39
5.11 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter 40
5.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 41
5.13 Zusätzliche Angaben 41
5.13.1 verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung 41
5.13.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung 42
5.14 Zusammenfassung des Umweltberichtes 42
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten 42
7. Eingriffs- / Ausgleichsbewertung für die zusätzlichen Flächen 43
7.1 Bewertung des Bestandes 43
7.2 Bewertung der Planung 43
8. Zusammenfassende Erklärung 46
8.1 Berücksichtigung der Umweltbelange 46
8.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 46
8.3 Auswahl der Planvariante nach Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten 46
8.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 46
9. Rechtsgrundlagen 47
10. Quellenverzeichnis 47
11. Verzeichnis der Abbildungen 47
12. Verzeichnis der Anhänge 48

1. Grundlagen

1.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Stadtgebietes der Stadt Hoyerswerda, am Westufer des Scheibe-Sees. Westlich des Standortes befindet sich ein Restpostenmarkt. Südlich schließen sich Waldflächen an. Das Gebiet wird im Süden durch die Staatsstraße S 108 begrenzt.

Abbildung A: Übersichtskarte (Quelle: bing.com)

Das Plangebiet der 2. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes liegt auf den Flurstücken:

20/1 (teilweise)
101 (teilweise)
103 (teilweise)
der Gemarkung Zeißig Flur 9

sowie
265 (teilweise)
269 (teilweise)
der Gemarkung Kühnicht Flur 3.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches berücksichtigt bisher unbebaute Grundstücke innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, sowie Flächen, die bisher nicht überplant und ebenfalls unbebaut sind.
Der gesamte Geltungsbereich für die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist 78.564 m² groß.

1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Im rechtswirksamen Bebauungsplan sind in dem für die 2. Änderung vorgesehenen Bereich Sondergebiete, Verkehrsflächen (sowie verkehrsberuhigte Bereiche), Grünflächen und Waldflächen festgesetzt. Für die Überbaubarkeit der Sondergebietsflächen ist eine GRZ von 0,2 festgesetzt.

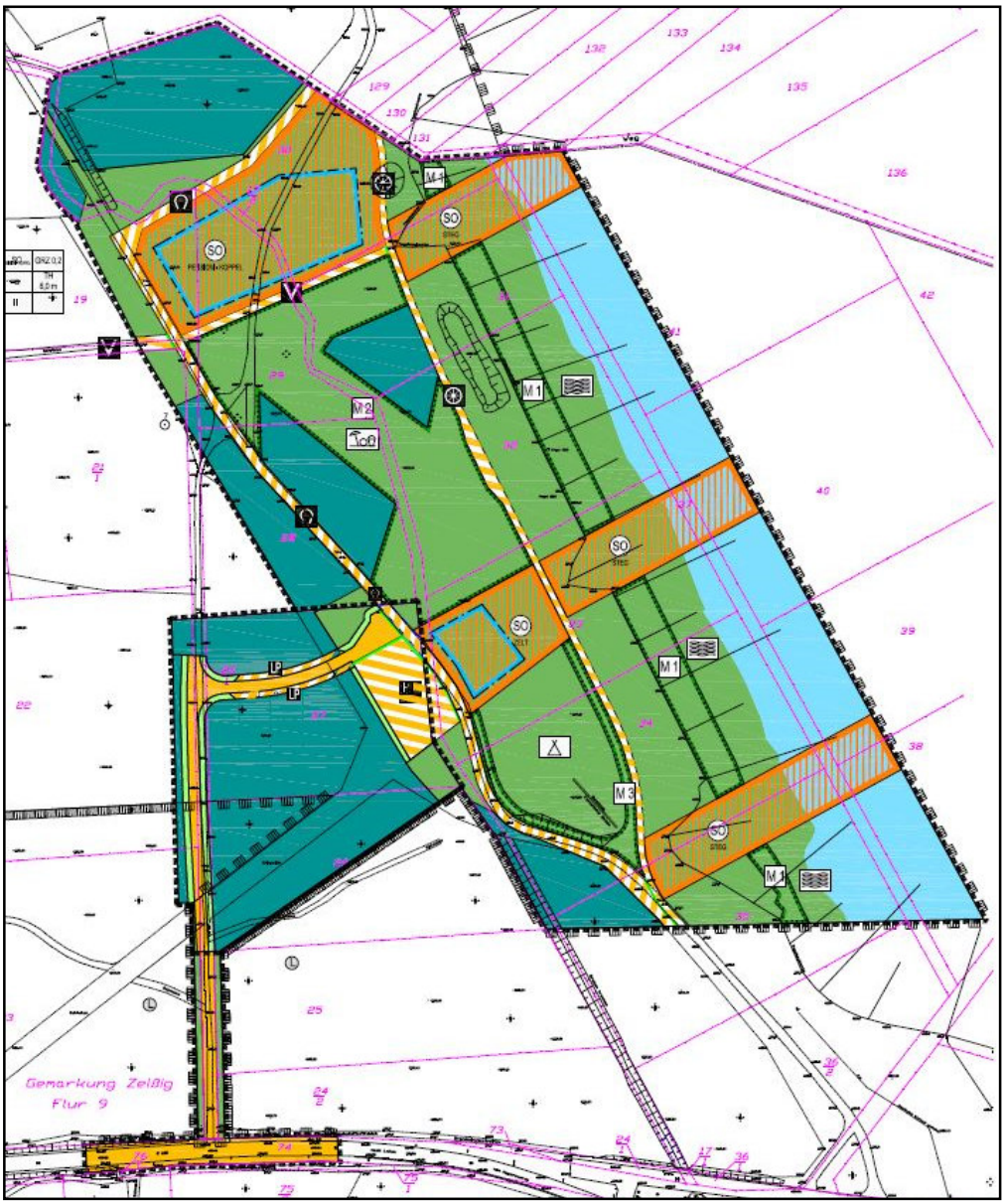

Abbildung B: rechtswirksamer Bebauungsplan (Quelle: Stadt Hoyerswerda)

Die Planungen der Stadt Hoyerswerda für das Gebiet haben sich geändert.
Es ist weiterhin (entsprechend dem ursprünglichen Bebauungsplan aus dem Jahr 2009) das Ziel der Stadt Hoyerswerda, langfristig die vorhandenen Freiflächen am Westufer des Scheibe-Sees zur Förderung der Naherholung und des Tourismus zu entwickeln und zu erschließen. Es haben sich jedoch neue Anforderungen sowie Rahmenbedingungen dabei ergeben. Zusätzlich zu den bisherigen Planungen sollen Ferienhäuser, Gastronomie, untergeordnet auch Aufstellmöglichkeiten für Caravans und eine Landmarke im Bereich ermöglicht werden. Im nordwestlichen Teil des Plangebietes wird ein sonstiges Sondergebiet für Ferienwohnen und Dauerwohnen geplant.

Die Planungen für die Gestaltung des Uferbereiches sind seit Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 2009 konkretisiert worden. Es sollen eine Steganlage und Liegeterrassen für Badebesucher gebaut werden. Der bestehende Bebauungsplan soll an diese aktuellen Planungen angepasst werden.

Im Bereich der geplanten zweiten Änderung des Bebauungsplanes werden Gestaltungsmaßnahmen des Uferbereiches im Rahmen der §-4-Maßnahme „Verkehrstechnische und medientechnische Erschließung des Westufer Scheibe-See“ durch die LMBV mbH als zuständiges Bergbauunternehmen durchgeführt. Weiterhin wird im Rahmen der §-4-Maßnahme die „Landmarke Westufer Scheibe-See“ ebenfalls durch die LMBV mbH im Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes errichtet. Im Bereich wird ebenfalls ein wasserrechtliches Verfahren geführt.

In die zweite Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes sollen die Ergebnisse dieser Maßnahmen und Verfahren inhaltlich einfließen.

1.3 Verfahren

Der Bebauungsplan „Badestrand Westufer Scheibe-See“ ist seit 2009 rechtswirksam. Im Jahr 2012 wurde in einem Änderungsverfahren die Zufahrt zum Gebiet verändert. Im Jahr 2018 wurde die Durchführung einer zweiten Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die frühe Einbeziehung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung im Herbst 2020 durchgeführt.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Badestrand Westufer Scheibe-See“ wurde nach Einarbeitung der Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung entsprechend § 3 (2) im Sommer 2022 öffentlich ausgelegt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden parallel zur Auslegung nach § 4 (2) beteiligt.

1.4 Plangrundlage

Der zweiten Änderung des Bebauungsplanes „Badestrand Westufer Scheibe-See“ liegen die digitalen Karten der Stadt Hoyerswerda zu Grunde. In der Planzeichnung sind die Katasterinformationen [magenta] sowie die Topographie [grau] dargestellt.

1.5 Übergeordnete Planung – Flächennutzungsplan

<u>Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien</u>

Die Raumnutzungskarte des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien enthält für den Bereich des Gebietes folgende Festsetzungen:

- am Westufer des Scheibe-Sees ist ein Vorranggebiet Erholung festgelegt, welches Teil des Vorranggebietes Erholung Scheibe-See ist (E 7)
- am nordwestlichen Ufer des Scheibe-Sees ist ein Vorranggebiet Landschaftsbild/-erleben festgelegt.
- Der Scheibe-See ist als Seefläche von regionaler Bedeutung eingetragen.

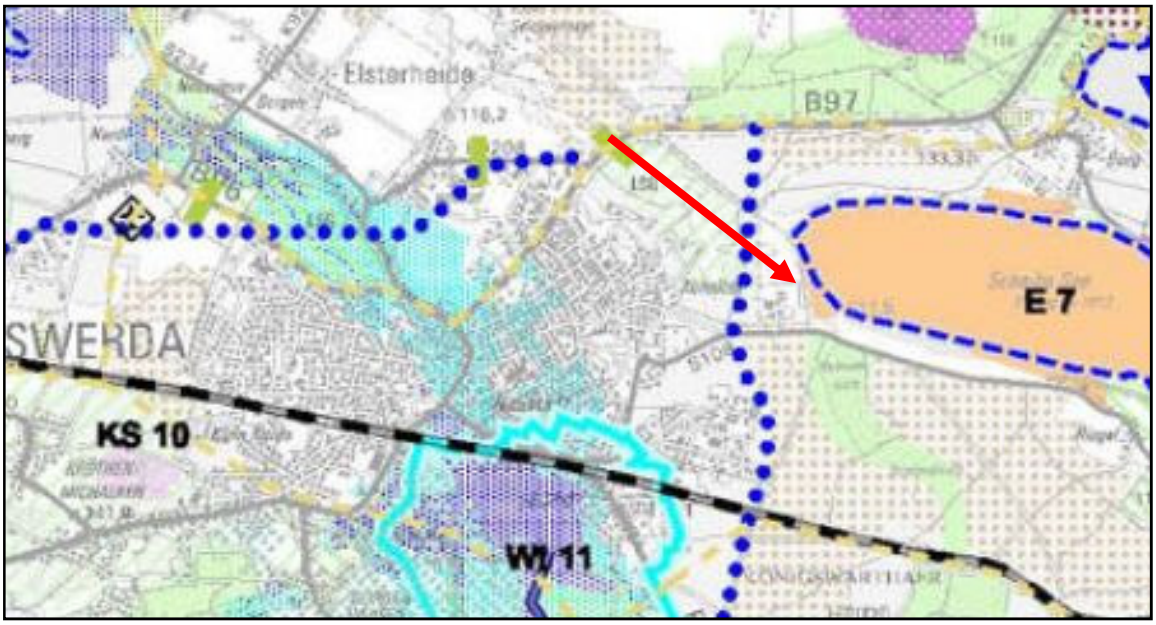

Abbildung C: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes [1]

Zum Vorranggebiet Erholung Scheibe-See (E 7) wird im Textteil des Regionalplanes folgende Aussage getroffen: „Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Erholung soll die Neuerschließung bzw. Erweiterung von Einrichtungen für Freizeit, Erholung und Tourismus an den Bereichen räumlich gesichert werden, die dafür besonders geeignet sind. So sind große Wasserflächen neu entstehender Bergbauseen, wie Bluno Südsee, Scheibe-See und Spreetaler See, die sich bergbaubedingt durch große Wassertiefen, fehlende Flachwasserzonen und geradlinige Uferbereiche von natürlichen Gewässern unterscheiden, besonders für den Wassersport und die damit verbundenen baulichen Anlagen geeignet.“

<u>Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Scheibe</u>

Im Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Scheibe [2] sind im Bereich der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes ein Vorranggebiet für Erholung und ein Vorranggebiet für naturnahe Erholung dargestellt.

<u>Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda</u>

Im Flächennutzungsplan [2] sind im Bereich der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes eine Sonderbaufläche „Badestrand“ sowie Waldflächen dargestellt. Die sich daran anschließenden Flächen sind als gewerbliche Bauflächen sowie Waldflächen dargestellt.

Die Entwicklung des Bebauungsplanes stimmt mit der städtebaulichen Zielstellung der Entwicklung von Einrichtungen für die Erholungsnutzung überein. Der Bereich am Westufer des Scheibe-Sees ist für die Erholungsnutzung vorgesehen.

Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht im Wesentlichen den Zielen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

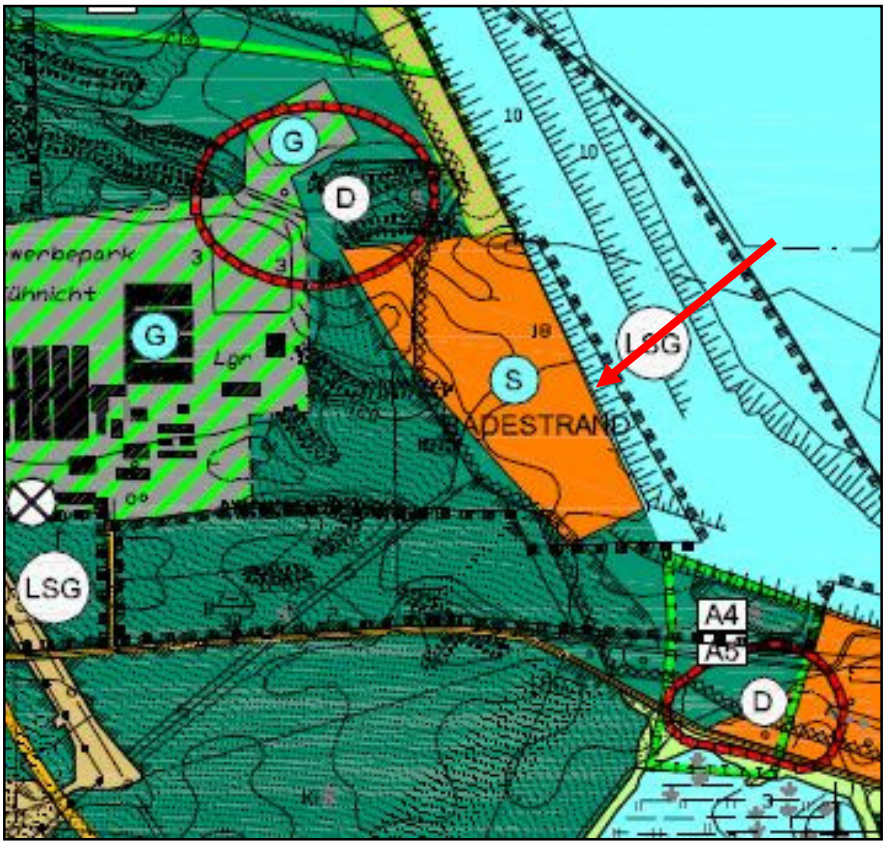

Abbildung D: Auszug aus dem Flächennutzungsplan [2]

1.6 Zukünftige städtebauliche Ziele der Stadt Hoyerswerda

Die Stadt Hoyerswerda plant zukünftig die Entwicklung eines Standortes für nachhaltige Stadtentwicklung zwischen dem bestehenden Siedlungsgebiet und dem Scheibe-See. Es sollen Wohngebiete entstehen, die nach dem Prinzip der lokalen Kreislaufwirtschaft als autarke Siedlungen funktionieren sollen. Es sollen zukunftsweisende Wohnformen entstehen.

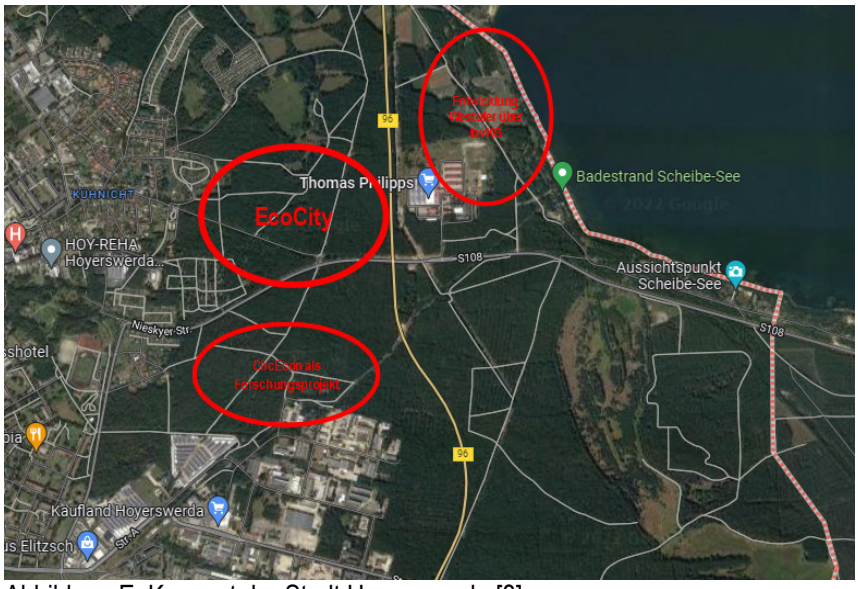

Abbildung E: Konzept der Stadt Hoyerswerda [8]

1.7 Archäologische Denkmale / Bodendenkmale / Bodenfunde

Im nördlichen Teil des Planbereiches liegt eine archäologische Denkmalsfläche, welche als Gräberfunde (neolithische Gräber; ID 51780-02) nordöstlich des Gewerbegebietes Kühnicht beschrieben ist.

Die Lage des Bereiches ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

In diesem Bereich sind vor Beginn der Bauarbeiten bzw. Erdarbeiten archäologische Grabungen durchzuführen.

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet mit archäologischen Kulturdenkmalen (§ 2 SächsDSchG) im Umfeld. Weitere, bereits bekannte archäologische Denkmäler befinden sich im Umkreis von 1.000 m zum Plangebiet.

Gemäß § 14 SächsDSchG bedürfen Erdarbeiten in einem denkmalrelevanten Bereich einer Genehmigung nach SächsDSchG (Genehmigungsverfahren nach § 13 SächsDSchG). Das Landesamt für Archäologie (LfA) als Fachbehörde für den Denkmalschutz ist frühzeitig in die konkrete Projektplanung einzubeziehen.

Die Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) sind zu beachten. Sollten Bodenfunde gemacht werden, besteht gemäß § 20 SächsDSchG Melde-, Erhaltungs- und Sicherungspflicht. Diese Hinweise werden im Bebauungsplan auf dem Plandokument vermerkt. Auftretende Befunde und Funde sich sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

1.8 Bergbau / Grundwasser / Baugrund

Der überwiegende Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Abschlussbetriebsplanes für den Tagebau Scheibe und steht unter Bergaufsicht. Alle Maßnahmen, welche auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen geplant sind, bedürfen der Zustimmung durch das Sächsische Oberbergamt. Der Beginn des Bauvorhabens ist der LMBV rechtzeitig vorher schriftlich unter Vorlage aller erforderlichen Genehmigungen anzuzeigen.

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt zwischen +111,3 m NHN im nördlichen und +111,7 m NHN im südlichen Bereich des Plangebietes (Stand Mai 2022). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes haben sich zum aktuellen Zeitpunkt quasi stationäre Grundwasserstände eingestellt.

Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Die Angaben basieren auf den Ergebnissen von hydrogeologischen Grundmodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst. Das Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes liegt beim Vorhabenträger. Von Seiten der LMBV wird keine Haftung übernommen.

Meteorologisch bedingte Schwankungen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauhorizonten sind zu berücksichtigen.

Die Grundwasserverhältnisse sind auch vom Wasserstand im Scheibe-See abhängig.
Im Restloch Scheibe (Scheibe-See) ist der untere Endwasserstand von +111,0 m NHN erreicht.
Der aktuelle Seewasserstand liegt bei 111,24 m NHN (Stand 22.06.2022).

Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind drei Grundwassermessstellen (GWM) der LMBV vorhanden. Die Standorte sind im Plan gekennzeichnet. Die drei GWM sind Bestandteil des Monitoring-messnetzes. Es werden regelmäßige Messungen des Grundwasserstandes im monatlichen bzw. vierteljährlichen Turnus durchgeführt. Die GWM dürfen nicht beschädigt, überbaut oder beseitigt werden. Sollte es dennoch dazu kommen, ist die LMBV, Abteilung Geotechnik (VT2), schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten für die Wiederherstellung und Einmessung trägt der Verursacher. Auch die Zugänglichkeit zu den Standorten der GWM für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss einschränkungsfrei gewährleistet sein. Für einen späteren Rückbau ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umkreis für den Einsatz entsprechender Technik zu gewährleisten.

Für die angestrebten Bauvorhaben wird eine geotechnische Bauüberwachung / Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten werden. Im Zuge der Bauüberwachung sollen die angetroffenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Ergebnissen planungsrelevanter geotechnischer Berichte überprüft und dies dokumentiert werden. (EC 7 bzw. DIN EN 1997).
Für die Umsetzung baulicher Maßnahmen im Böschungsbereich ist sowohl in der Bauantragsphase als auch während der Bauausführung kontinuierlich ein Sachverständiger für Geotechnik / Böschungssicherheit einzubeziehen.
Die Durchführung von projektbezogenen und standortkonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 wird für alle Bauvorhaben empfohlen.

Im Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie liegen Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor, die zur Vorbereitung der Baugrunduntersuchungen genutzt werden können. Diese Daten können unter der Adresse www.geologie.Sachsen.de recherchiert werden. Ergebnisse geologischer Untersuchungen (z.B. Baugrundgutachten) sollen an die Abteilung 10 (Geologie) des LfULG übergeben werden.

1.9 Gewässer

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich das Tagebaurestloch Scheibe-See.
Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren für den Scheibe-See ist noch nicht abgeschlossen.

Das Plangebiet wird vom Verlauf des trocken gefallenen Gewässers „Schwarzer Graben“ durchquert. Der Verlauf ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Gemäß Zielvorgaben aus dem ABP sowie BKP ist der Schwarze Graben zukünftig in den Scheibe-See einzubinden. Im Rahmen des zukünftig zu führenden Planfeststellungverfahrens „Graureihersee“ sollen geeignete Linienführungen für den Schwarzen Graben erarbeitet und festgelegt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen dazu noch keine konkreten Informationen vor.

Aktuell wird die Wasserführung des Schwarzen Grabens maßgeblich durch eine geregelte Wasserzufuhr vom SB Knappenrode aus, über das Verteilerwehr Maukendorf, bestimmt.

Jedoch lässt sich aus der hydrologischen Vorabschätzung (vgl. Einzugsgebietsermittlung LMBV vom 14.05.2020) zu den modelltechnisch (N-A-Modellierung)* noch zu ermittelnden abflusswirksamen Größen schließen, dass bei einem Niederschlagsereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von T=100 a (100-jähriges Ereignis) der Schwarze Graben aus dessen Teileinzugsgebiet beaufschlagt bzw. ein ungesteuerter Abfluss im Schwarzen Graben generiert wird.

**N-A-Modell= Niederschlags-Abfluss-Modell*

Ein N-A-Modell ist die Abbildung eines natürlichen Einzugsgebietes, um die Auswirkungen eines Niederschlags auf den Abfluss in einem Gewässer zu ermitteln.

1.10 Radonschutz

Das Plangebiet liegt gemäß Schreiben des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 26.11.2020 in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft kaum auftreten.

Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutrittes dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen wird deshalb empfohlen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz beantwortet die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen.

1.11 Weitere Hinweise

Auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gemäß Geologiedatengesetz wird in den Planunterlagen hingewiesen.

Im Planbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastenverdächtigen Flächen erfasst. Ergeben sich Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. (3) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), so ist dies gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

2. Städtebauliche Planung

Der westliche Teil des Scheibe-Sees ist der einzige direkte Anteil des entstehenden „Seenlandes“ auf dem Gebiet der Stadt Hoyerswerda. Planungsziel der Stadt ist, das Gebiet intensiver als bisher geplant touristisch zu nutzen und weitere Flächen für die Erholungsnutzung festzusetzen, sowie den bestehenden Bebauungsplan entsprechend der veränderten Planungsabsichten zu überarbeiten.

Im Strandbereich soll in diesem Verfahren der Bebauungsplan an die aktuell geplanten Maßnahmen zur Ufergestaltung angepasst werden (Erschließung, Steganlage, Slipanlage, Liegeterrassen, Böschungen, Errichtung touristisch nutzbarer Gebäude, Bau einer Landmarke). Das Gebiet wird durch eine Baufläche für Ferien- bzw. Dauerwohnen (Sonstiges Sondergebiet) ergänzt.

2.1 Beschreibung des Bestandes

Im Bereich der Bebauungsplanänderung sind aktuell vor allem Waldflächen vorhanden –sehr viele davon durch Sukzession entstanden. Parallel zum Seeufer verläuft in einem Abstand von ca. 50 m ein asphaltierter Radweg (Wirtschaftsweg der LMBV).

Gemäß bisher geltendem Bebauungsplan sind sowohl Sonderbauflächen, Straßenverkehrsflächen, Flächen für den ruhenden Verkehr, öffentliche Grünflächen als auch Waldflächen festgesetzt.

2.2 Beschreibung der Planung

Es wird vor allem eine Ergänzung der bereits im wirksamen Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Erholungsnutzung (Sondergebiete Erholung) geplant.

Beidseitig der Hauptzuwegung zum Strand sollen Liegeterrassen für Badebesucher errichtet werden. Dazu soll die vorhandene ca. 8 m hohe Böschung zum Seeufer abgeflacht und stufenförmig gestaltet werden, um den Nutzungskomfort der Uferzone für die Badegäste zu verbessern.

Mittig des Strandbereiches soll im SO1.1 landseitig des Radweges der Schwerpunkt des Flächenangebotes eher bei Ferienwohnungen und dem (untergeordneten) Aufstellen von Caravans liegen. Hier wird deshalb die Zulässigkeit einer eingeschossigen Bebauung festgesetzt. Die Flächen wasserseitig des Radweges (SO 1.2) dienen der Einordnung von Dienstleistungen, Gastronomie und Wasserwacht. Auch touristische Übernachtungsangeboten sind möglich. Durch die mittige Lage im Strandbereich und die Anordnung des Gebäudes in der Böschung wird eine gute Aufsicht über die zum Strandbereich gehörenden Wasserflächen und den Badebereich gewährleistet. Es sind kürzere und damit schnellere Rettungswege möglich. Für die Mitglieder der Wasserwacht werden im Gebäude Aufenthaltsraum und sanitäre Anlagen vorgesehen. Die Lage des „Sonstigen Sondergebietes“ wurde aus funktionellen Gründen so bestimmt, damit von hier aus -zumindest aus einem Obergeschoss - der gesamte Badestrand und der Schiffsanleger überblickt werden kann. Wegen der zentralen Lage ist auch die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage sinnvoll. In den vom Strand aus zugängigen Untergeschossen sind den Hauptzwecken dienende Nutzungen zulässig.

Im südlichen Bereich des Geltungsbereiches ist geplant, eine Steganlage / Slipanlage zu errichten, an welcher Boote ins Wasser gebracht werden können. Die südliche, abseitige Anordnung der Steganlage (Mole) ist erforderlich, um einen möglichst großen Badestrandabschnitt unzerschnitten zu behalten (Abstandsforderungen Bootsverkehr – Badegäste). In Verbindung mit dieser Steganlage soll ein Mehrzweckgebäude für wassersportbezogene Dienstleistungen, Gastronomie und Veranstaltungen entstehen, welches einen direkten Bezug zu Steganlage (Mole) und Slipanlage hat.

Das Gebäude soll ganzjährig betrieben werden. Somit wird die Kontrolle über die Steganlagen möglich.

Die Boot-/Tretbootvermietung und die Vermietung der Boots-Liegeplätze (Segelboote u. a. muskelbetriebene Boote) für Gäste erfolgt ebenfalls über dieses Gebäude. Es ergibt sich damit in Summe eine Hafenaufsicht und die notwendige, direkte Lage am Gewässer.

Die geplanten Baulichkeiten zur Unterbringung von wassertouristischen Dienstleistungen können nur unterhalb der Böschung vorgesehen werden, weil die Ausleihe z.B. von Surfbrettern und Tretbooten nur in unmittelbarer Nähe zum Wasser sinnvoll ist. Es ist den Touristen nicht zuzumuten, die wassersportlichen Geräte von oberhalb der Böschung bis an den Strand zu bringen. Ebenso ist es für die Betreiber der entsprechenden Dienstleistungen nicht möglich, am Morgen und am Abend alle Geräte über größere Strecken zu transportieren.
Das Gebäude kann z.B. zusätzlich einen Lagerraum für die Bojen (Austonnung des Badebereiches) sowie auch Geräte/Zubehör für die Strandbewirtschaftung (regelmäßige Reinigung des Strandes und der Terrassen) erhalten.
Aufgrund der hohen Böschung ist die Anordnung des Gebäudes mit den dargelegten Nutzungsanforderungen in direkter Nähe zum Ufer und im Bereich der Terrassen (Böschung) erforderlich. Außerdem ist auch in diesem Baufeld eine öffentliche Toilette vorgesehen, die auch von unten (vom Strand –ggf. per Aufzug) im Gebäude erreichbar sein soll (kurze Wege für mobilitätseingeschränkte Strandnutzer). Die öffentliche Toilette im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Strandes ist eine Forderung des Gesundheitsamtes des Landkreises Bautzen.

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes wird ein sonstiges Sondergebiet (SO 5) geplant, in welchem Ferienwohnen und Dauerwohnen in bis zu dreigeschossigen Gebäuden ermöglicht werden soll. Das Dauerwohnen ist als Option für die Angestellten der nördlich des Bebauungsplangebietes vorgesehenen Hotelanlage vorgesehen. Für den Bau dieser Hotelanlage wurde durch die Stadt Hoyerswerda am 30.04.2019 ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange erfolgte im Sommer 2019.

Innerhalb der Sondergebiete sollen mehrere Fahrradparkplätze angeordnet werden (in den Sondergebieten zulässig). Außerdem sind Fahrradabstellanlagen mit abschließbaren Boxen vorgesehen. Zwei Parkplätze für PKW sind ebenfalls Bestandteil der Erschließungsplanung.

Der Strandzugang soll behindertengerecht gestaltet werden, so dass auch Badegäste mit Kinderwagen oder im Rollstuhl das Seeufer erreichen können (besondere Ausführung der Fußwege innerhalb der Grünflächen). Der bereits vorhandene Rundweg soll verbreitert werden.

Im südlichen Bereich des Plangebietes (an der alten Scheibe-Straße) ist die Errichtung eines Aussichtsturmes mit einer Höhe von bis zu 30 m (Landmarke) geplant. Für die Landmarke gab es zwischen Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen und der uWB bereits Absprachen, dass diese im Gewässerrandstreifen zulässig sein soll. Der Grundansatz des Projektes „Landmarken“ ist die Errichtung von Aussichtspunkten direkt am Wasser (siehe bereits errichtete Landmarke „Rostiger Nagel“ am Sedlitzer See). Im oberen Teil der Landmarke soll eine Waldbrandüberwachungsstation eingerichtet werden. Geplant ist ebenfalls ein in Richtung Gewässer auskragendes Bauelement, welches Bestandteil der Landmarke werden soll. Die Landmarke soll separat vom Strand betrieben werden können.

2.3 Art der baulichen Nutzung

Das städtebauliche Ziel ist die weitere Entwicklung (räumliche Erweiterung und Attraktivitätssteigerung) des geplanten Erholungsbereiches. Entsprechend den Festsetzungen des bereits bestehenden Bebauungsplanes werden auch für die neu geplanten Nutzungen Sondergebietsflächen für eine vielfältige touristische Nutzungsmischung festgesetzt.

2.4 Maß der baulichen Nutzung

Die Geschossigkeit im Sondergebiet „Tourismusgebiet SO 1“ wird landseitig des Radweges (SO 1.1) auf ein Geschoss begrenzt, seeseitig (SO 1.2) für die Unterbringung der Wasserwacht im OG mit zweigeschossig festgesetzt. Die Geschossigkeit im Sondergebieten SO 2 („Gastronomie / Hafenmeisterei“) wird als zweigeschossig festgesetzt, wobei für den Zugang vom Strand ein zusätzliches „Hanggeschoss“ zulässig sein soll, welches teilweise in die Böschung geschoben ist. Für das Sondergebiet SO 3 („Mole“) wird keine Geschossigkeit festgesetzt, da hier kein Gebäude errichtet werden soll. Für das Sondergebiet SO 4 („Landmarke“) wird eine maximale Anzahl von 2 Geschossen für Gebäude festgesetzt, in denen sich ebenfalls Nutzungen wie Gastronomie, Information und Toiletten usw. befinden werden. Für die Landmarke selbst wird die zulässige Höhe entsprechend der geplanten Höhe des Aussichtsturmes (30 m) festgesetzt. Die Geschossigkeit im Sondergebiet „Wohnen und Ferienwohnen SO 5“ wird auf drei Geschosse begrenzt.

2.5 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen

In den einzelnen Sondergebieten werden Baufenster festgesetzt, in diesen können die zulässigen Gebäude errichtet werden.

In den neu festgesetzten Planbereichen wird für die bebaubaren Flächen gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt. Es ist geplant, einzeln stehende Baukörper zu errichten, welche gut mit Bepflanzungen umgeben werden können, um die Gebäude in das Landschaftsbild einzufügen. Der gesamte Bereich für die Erholungsnutzung soll ein vorwiegend grünes, locker bebautes Erscheinungsbild besitzen.

2.6 Erschließung

2.6.1 Verkehrserschließung

Die Haupterschließung des Gebietes erfolgt von der neu errichteten Zufahrtsstraße aus, welche von der S 108 (Kühnichter Straße) abzweigt. Auf der S 108 ist nach ca. 500 m die B 96 zu erreichen. Eine weitere Zufahrt von der S 108 aus ist im südlichen Bereich des Gebietes geplant.

Für die innere Erschließung ist eine Verbindungsstraße geplant, welche von der Hauptzufahrt zur südlichen Zufahrt verläuft. Der geplante Ausbau des Rad- und Wirtschaftsweges zu einer Promenade kann ebenfalls für die Erschließung der Bauflächen genutzt werden. Die innere Erschließungsstraße ist für die geplante Funktionalität der Erschließung des Gesamtgebiets notwendig. Sie dient der ÖPNV-Erschließung. Es ist geplant, zukünftig die Stadtlinie des ÖPNV bis zum Scheibe-See zu führen. Die Buslinie verläuft dann über die Straße „Zum Scheibe-See“ und die innere Erschließungsstraße. Für die geplanten Haltestellen ist eine gerade Anfahrt durch den Bus möglich. Auf dem südlich gelegenen Parkplatz soll keine Wendemöglichkeit für den Stadtbus eingerichtet werden.

Die innere Erschließungsstraße stellt weiterhin eine Ausweichmöglichkeit im Havariefall dar. Außerdem erfüllt sie eine Überlauffunktion für die Parkplätze. Sollte ein Parkplatz überfüllt sein, können die Badegäste auf der inneren Erschließungsstraße den zweiten Parkplatz erreichen, ohne die Staatsstraße zu benutzen. Die Kreuzungspunkte der Staatsstraße können so entlastet werden.

Die geplante Landmarke soll eine regionale Ausstrahlung entfalten. Hier wird zusätzlicher Reisebusverkehr sowie Individualverkehr erwartet. Durch die innere Erschließungsstraße soll dieser Verkehr besser bewältigt werden.

2.6.2 Medienerschließung

Die Medienerschließung erfolgt über die Straßentrassen. Die Unterbringung von Leitungen und Anlagen sollte gemäß DIN 1998 möglichst durch eine Trassenfreihaltung in öffentlichen Straßen und öffentlichen Flächen erfolgen. Die Leitungen für Schmutzwasserkanalisation, Stromversorgung, Kommunikation, Gas- und Trinkwasseranlagen sollen im Bereich neben der geplanten Straße im Grünstreifen untergebracht werden.

Trinkwasser:

Die Trinkwasserversorgung erfolgt entsprechend dem Bedarf über eine neu zu errichtende Trinkwasserleitung.

Löschwasser:

Die Löschwasserversorgung wird durch die Stadt Hoyerswerda gewährleistet. Die Feststellung der benötigten Löschwassermenge für die einzelnen Baumaßnahmen und eventuell zusätzlich vorzusehende Maßnahmen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

Abwasser:

Für die Entsorgung des Schmutzwassers wird ein neu zu errichtender Schmutzwasserkanal genutzt. Die Abwässer sollen der zentralen Kläranlage der Stadt Hoyerswerda zugeführt werden.

Regenwasser:

Eine Regenwasserrückhaltung in Zisternen als Brauchwasser bzw. Löschwasservorrat wird den Bauherren empfohlen.

Die Nachweise zur schadlosen Versickerung des auf dem Baugrundstück anfallenden Niederschlagswassers sind zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.

Elektrizität:

Die Stromversorgung wird über ein zu errichtendes Niederspannungsnetz gesichert.

2.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Es sind keine grundbuchrechtlich gesicherten alten Rechte bekannt. Neue Leitungsrechte im Geltungsbereich sind im Bereich nördlich des SO 1.1 parallel zur Straße geplant.

Ein Geh- und Fahrrecht wird südlich des Sondergebietes SO 4 festgesetzt, um die Verbindung des um den See umlaufenden Radweges zu gewährleisten.

2.8 naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Maßnahmen

Für die im Bereich der geplanten §-4-Maßnahmen („Erschließung Westufer Scheibe-See“) obliegt die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages und des naturschutzrechtlichen Ausgleiches der LMBV. Für die zusätzlich zu diesen Erschließungsmaßnahmen in die zweite Änderung des Bebauungsplanes aufgenommenen Flächen sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen notwendig, für welche die Stadt Hoyerswerda verantwortlich ist.

Im Jahr 2019 wurden durch Herrn Siegfried Krüger, Hoyerswerda eine faunistische Erfassung mit Bewertung durchgeführt und Empfehlungen für naturschutzfachliche Maßnahmen gegeben. Das von Herrn Krüger untersuchte Gebiet deckt den gesamten Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ab und wird als Grundlage für die geplanten Maßnahmen verwendet. Die darin enthaltenen Empfehlungen für artenschutzrechtliche Maßnahmen werden auch für die zusätzlichen Bereiche (Sondergebiet SO 4 und Sondergebiet SO 5) beachtet.

Die Empfehlungen für artenschutzrechtliche Maßnahmen sind für den Bereich der § 4 Maßnahmen der LMBV („Erschließung Westufer Scheibe-See“) in den landschaftspflegerischen Begleitplan [6] eingeflossen.

Für den Bereich der Sondergebiete SO 4 und SO 5 werden zusätzliche Maßnahmen festgesetzt.

Das Flächenverhältnis im Geltungsbereich lässt sich wie folgt darstellen:

- 75 % der Flächen gehören zu den Erschließungsmaßnahmen der LMBV
- 15 % der Flächen entfallen auf das Gebiet SO 5
- 10 % der Flächen entfallen auf das Gebiet der geplanten Landmarke.

Abbildung F: Zuordnung der vorhandenen Biotope

Folgende Maßnahmen werden gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan für den Ausgleich der Eingriffe am Badestrand (im Bereich LMBV-Verantwortung) festgesetzt:

- Pflanzung von 40 Gehölzen, davon 17 im Bereich des südlichen Parkplatzes
- Heckenpflanzungen hangparallel im Bereich der Liegeterrassen
- Aufforstungen außerhalb des Geltungsbereiches

- Aufhängen von 4 Fledermauskästen
- Aufhängen von 2 Schellenten-Nistkästen
- Aufhängen von 6 Meisennistkästen
- Aufhängen von 4 Nistkästen für Gartenrotschwanz und Trauerfliegenschnäpper
- Aufhängen von 3 Starennistkästen
- Bau von zwei Eidechsenburgen
- Anbringen von 3 Insektenhäusern
- ökologische Baubegleitung.

Für den Ausgleich der Eingriffe SO 4 und SO 5 (im Bereich Verantwortung der Stadt Hoyerswerda) werden zusätzlich folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Pflanzung von 10 Gehölzen im Bereich der Landmarke
- Pflanzung einer Feldgehölzhecke auf einer Fläche von 400 m²
- Aufforstungen außerhalb des Geltungsbereiches
- Aufhängen von 2 Fledermauskästen im Bereich des SO 5
- Aufhängen von 2 Meisennistkästen im Bereich des SO 5
- Anbringen von 2 Insektenhäusern im Bereich der Landmarke
- ökologische Baubegleitung.

Für die beiden Gebiete, deren Biotope nicht im landschaftspflegerischen Begleitplan bewertet wurden, ist im Kapitel Eingriff / Ausgleich eine Bewertung der erfassten Biotope in Anwendung der Handlungsempfehlung sowie eine Bewertung der geplanten Biotope enthalten.

Das im Artenschutzfachbeitrag sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführte Umsetzen von Nestern der Roten Waldameise wurde nicht in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen, da sich das einzige aufgefundene Nest der Roten Waldameise in einem Bereich des Bebauungsplanes befindet, in welchem keinerlei Bautätigkeiten oder Maßnahmen geplant sind.

Entsprechend den Untersuchungen der UVP-Vorprüfung werden die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in den Plan aufgenommen:

- Beim Anlegen von Baugruben und Kabelgräben sollen Fallen für Kleintiere, Amphibien und Reptilien z.B. durch das zügige Schließen von Gräben vermieden werden,
- Um Beunruhigungen von Tieren zu vermeiden, soll die Bauphase kurz gehalten werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen sollen Immissionsbelastungen minimiert werden.
- Die Beleuchtung der Baustelle während der Nachtzeiten soll aufgrund der Lichtempfindlichkeit einiger Tierarten vermieden werden.

2.9 Gestaltung der baulichen Anlagen

Für die Gestaltung der baulichen Anlagen werden außer den Regelungen zur offenen Bauweise folgende Festlegungen getroffen.

<u>Gestaltung von Einfriedungen</u>

Die Festsetzung der Bodenfreiheit dient dem Artenschutz. Durch eine Bodenfreiheit von 15-20 cm ist es Kleinsäugern, Kriechtieren und Vögeln möglich, das Gebiet ungehindert zu durchqueren.

Werbeanlagen

Mit der Festsetzung, dass Werbung nur an der Stätte der Leistung zulässig ist, soll ausgeschlossen werden, dass Werbung für überregionale Unternehmen, die keinen Bezug zum Gebiet haben, im Gebiet installiert wird.

Zur Anpassung an die Landschaft und den Charakter des Gebietes als Erholungsgebiet wird Werbung im Dachbereich und blinkende, grelle Werbung ausgeschlossen.

Fassadengestaltung

Die Festsetzung zu den Fassadenfarben dient dem Ausschluss von zu grellen Farben.

Dachgestaltung

Die Dacheindeckung soll in den ortsüblichen Farben durchgeführt werden. Der Ausschluss von glänzenden und spiegelnden Dacheindeckungen (mit Ausnahme von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie) dient der angepassten Erscheinungsform des Gebietes an die umgebende Landschaft und soll Beeinträchtigungen vermeiden.

3. Flächenbilanz

Gesamtgebiet des Bebauungsplanes:		**78.564 m²**
davon Sondergebiet		25.384 m²
davon im Baufeld	*15.981 m²*	
davon außerhalb des Baufeldes	*9.403 m²*	
davon öffentliche Verkehrsfläche (Straße)		7.381 m²
davon öffentliche Verkehrsfläche (Fußwege, Radweg, Slipanlage)		5.223 m²
davon öffentliche Verkehrsfläche (Parkplatz)		6.321 m²
davon Wasser		1.269 m²
davon Wald		2.111 m²
davon öffentliche Grünfläche		30.875 m²
		78.564 m²

4. Artenschutz

4.1 Rechtliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum 01.03.2010 wurde eine Reihe von artenschutzrechtlichen Regelungen überarbeitet. Somit ist es nach § 44 BNatSchG ”Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten” streng verboten:

• § 44 (1) 1.”wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören”

• § 44 (1) 2. ”wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert”,

• § 44 (1) 3.”Fortpflanzungs- und Ruhestätte der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören” sowie

• § 44 (1) 4. ”wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören”.

Der § 44 (5) BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung der oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, wonach es sich trotz des Eintretens einer oben genannten Störung um keinen Verbotstatbestand handelt, wenn sichergestellt ist, dass ”(…) *die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird* (…)”. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind auf jeden Fall dennoch zu unterlassen.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Das Sächsische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege definiert u. a. die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich (§ 1 SächsNatSchG).

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 9 ff. SächsNatSchG sind gemäß § 15 BNatSchG zu vermeiden bzw., wenn nicht vermeidbar, auszugleichen. Eingriffe im Sinne des § 9 SächsNatSchG sind u. a. bauliche Maßnahmen im Außenbereich, Aufschüttungen, Abgrabungen, Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG, Waldumwandlungen, Beseitigung von Flurgehölzen und anderes.

Gemäß § 21 SächsNatSchG stehen bestimmte Biotope auch ohne Rechtsverordnung oder Einzelanordnung unter Schutz. Maßnahmen, die zur Zerstörung oder Beeinträchtigung eines solchen geschützten Biotops führen, sind verboten. Ausnahmen können unter Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Naturschutzbehörden zugelassen werden.

4.2 Maßnahmen

Für den Bereich des Bebauungsplanes wurde im Rahmen der Durchführung der § 4 Maßnahmen der LMBV („Scheibe-See Erschließung Westufer“) ein Artenschutzfachbeitrag erstellt sowie ein landschaftspflegerischen Begleitplan [6] erarbeitet. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen (siehe Punkt 2.8).

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet § 2 Abs. 4 BauGB. Darin heißt es:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden….“. Die Umweltprüfung ist somit regelmäßiger Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die im Umweltbericht zu berücksichtigen Belange werden im BauGB aufgeführt. Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle im § 1 Abs. (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.

Die Darlegung der ermittelten und bewerteten Umweltbelange erfolgt als eigenständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.

Für das geplante Vorhaben der Erschließung des Westufers Scheibe-See wurde im Frühjahr 2020 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in den Umweltbericht ein.

5.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die Stadt Hoyerswerda plant die Erweiterung des Angebotes für Erholungsflächen im Bereich des Westufers Scheibe-See.

5.1.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne

Zusätzlich zu den relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen (Flächennutzungsplan, Regionalplan, Landesentwicklungsplan) sind für die Umweltprüfung neben dem BauGB Fachgesetze zu Naturschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz usw. (z.B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Sächsisches Naturschutzgesetz, Sächsisches Wassergesetz, Sächsisches Waldgesetz…) in der jeweils gültigen Fassung relevant.

Folgende Belange und Sachgebiete sind dabei besonders zu beachten:

Sparsamer und schonender Umgang mit Boden:

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB lautet: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“

- Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft:

  Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

- Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz:

  Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft als Schutzgebiete ausgewiesen. Die Schutzgebietserklärung liegt bei den Ländern.

- Anforderungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz:

  Gemäß § 22 des BImSchG sind auch Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen verpflichtet, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, „dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind“ sowie „nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden“.

5.1.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen erfolgt schutzgutbezogen verbal argumentativ. Die Bewertung einer möglichen Erheblichkeit erfolgt in 4 Stufen:

- sehr erheblich
- erheblich
- wenig erheblich
- nicht erheblich.

5.1.4 Schutzgebiete

Die nächstgelegenen Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) befinden sich in unmittelbarer Nähe des Planbereiches. Es handelt sich um folgende Schutzgebiete:

- das europäische Vogelschutzgebiet „Spannteich Knappenrode“, (EU-Nr. 4551-451),
- das FFH-Gebiet „Spannteich Knappenrode“, (EU-Nr. 4551-301).

Die Entfernung zum Vogelschutzgebiet „Spannteich Knappenrode“ beträgt ca. 200 m.

Weitere Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) befinden sich in einer Entfernung von mehr als 2,5 km zum Planbereich. Es handelt sich um folgende Schutzgebiete:

- das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“, (EU-Nr. 4450-451)
- das FFH-Gebiet „Dubringer Moor“ (EU-Nr. 4550-301),
- das europäische Vogelschutzgebiet „Dubringer Moor“ (EU-Nr. 4550-451).

Aufgrund der geplanten Nutzung (Erholungsgebiet) und der geringen Entfernung sind lediglich **wenig erhebliche** Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Spannteich Knappenrode“ möglich. Der Verlust der im Geltungsbereich liegenden Biotope (vor allem Waldflächen) verringert den zur Verfügung stehenden Lebensraum für Arten, die sich außerhalb des Vogelschutzgebietes ansiedeln könnten. Reviervergrößerungen oder Reviererweiterungen, die vom Vogelschutzgebiet ausgehen könnten, werden durch die geplanten Nutzungen erschwert. Das Vogelschutzgebiet selbst wird nicht beeinträchtigt.

Auf die anderen Schutzgebiete sind aufgrund der ausreichenden Entfernung der Gebiete vom Bereich des Bebauungsplans **keine** Auswirkungen zu erwarten.

Teile des Bebauungsplangebietes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Naherholungsgebiet Hoyerswerda“. Es ist ein Ausgliederungsverfahren notwendig, welches parallel zum Bebauungsplanverfahren geführt wird. Nach erfolgter Ausgliederung grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Naherholungsgebiet Hoyerswerda“ direkt an das Plangebiet an.

5.2 Wald

Für die Waldflächen im Bereich des Badestrandes Scheibe-See Westufer wurde im Jahr 2018 eine Zustandserfassung des vorhandenen Waldes [7] durchgeführt.

Der Wald im Gebiet ist überwiegend auf Kippenböden entstanden. Der Untergrund besteht aus armen, relativ trockenen Sandböden. Nur ein geringer Teil ist auf natürlichem Boden gewachsen.

Beimischungen anderer Baumarten bestehen bis auf Birke, Aspe und Stieleiche aus nichteinheimischen Arten wie Eschenahorn, Spätblühende Traubenkirsche, Roteiche und Roterle. Die Beimischungen sind in einzelnen Exemplaren oder gruppen- bzw. truppweise auf flächenmäßig untergeordneten Flächen anzutreffen.

Im östlichen Planbereich, an den Strand anschließend, steht der Wald (dichter Kiefernstangenwald) in einem ca. 20 m breiten Streifen auf einer stark geneigten Böschung. Am Saum dieses Streifens gibt es ein Heidekrautvorkommen.

Abbildung G: Hangwald oberhalb des Strandbereiches (Quelle: Zustandserfassung des vorhandenen Waldes [7])

Die Waldzustandserfassung [7] ergab, dass die vorhandenen Waldbestände zum überwiegenden Teil aus Kiefer-Reinbeständen bestehen (90 % der Fläche). Diese Bestände sind teilweise gepflanzt und teilweise durch Sukzession entstanden. Auf den gewachsenen Böden gibt es Bestände mit einem Alter von 80-120 Jahren. Auf Grund des mageren Bodens bestehen auch diese Altbestände nur aus schwachem Baumholz.

Die durch Sukzession entstandenen Bestände sind zwischen 10 und 25 Jahren alt. Sie stehen meist räumdig bis locker. Unterholz ist nur in geringen Teilbereichen vorhanden.

Abbildung H: räumdig stehende 10-jährige Kiefern (Quelle: Zustandserfassung des vorhandenen Waldes [7])

Die gepflanzten Bestände der gemeinen Kiefer stehen oft gedrängt bis geschlossen. Auch in diesen Beständen ist nur selten Unterholz vorhanden.

Abbildung I: gedrängt stehende 20-jährige Kiefern (Quelle: Zustandserfassung des vorhandenen Waldes [7])

Innerhalb der Waldflächen verlaufen einige Waldwege sowie der asphaltierte Fahrradweg.
Es bestehen Waldblößen, die den angrenzenden Beständen zugerechnet wurden.

5.3 Waldumwandlung

Bei der Ermittlung der Flächen für die notwendige Waldumwandlung wurde der vorhandene Radweg (Wirtschaftsweg der LMBV, Rundweg um den Scheibe-See) nicht als Waldbestand bewertet. Der unbewaldete Strandbereich des Scheibe-Sees (Fläche unterhalb der Böschungskante), welcher als vegetationsarme Sandfläche in der Biotoperfassung kartiert wurde, ist ebenso wie die Wasserfläche kein Bestandteil des Waldes und erfordert keine Waldumwandlung. Die Wasserfläche wurde in allen Darstellungen dem aktuellen Stand (2022) angepasst.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda wurde durch den Staatsbetrieb Sachsenforst mit Datum vom 19.01.2006 für den Bereich des geplanten Sondergebietes Badestrand Westufer Scheibe-See eine Waldumwandlungserklärung nach § 9 Abs. 2 SächsWaldG für eine Fläche von 7,9 ha erteilt (Aktenzeichen 2511.00-79/2511.20-117/05).
Die Fläche ergibt sich aus der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche Badestrand (siehe Abbildung J).
Diese Waldumwandlungserklärung wird für die Fläche genutzt, welche der Fläche des bisher geltenden Bebauungsplanes entspricht.

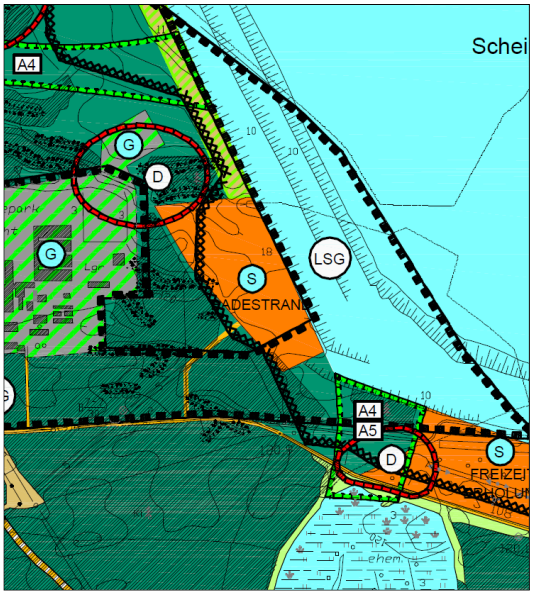

Abbildung J: Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda Stand 2006

Es gibt keine weitere konkretisierende Karte zu der 2006 erteilten Waldumwandlungserklärung. Eine Bestandserfassung der vorhandenen Waldflächen wurde zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt. Eine Ortsbegehung wurde von der Stadtverwaltung Hoyerswerda und Vertretern der unteren Forstbehörde im Jahr 2008 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

Der Bewaldungszustand im Jahr 2005 vor Aufstellung des Bebauungsplanes ist im folgenden Luftbild dargestellt. Zur Orientierungshilfe ist der Geltungsbereich für die gesamte Planung (2009, 2012 und 2022) eingetragen. Der Gesamtgeltungsbereich hat eine Größe von 136.816 m² (ca. 13,7 ha).

Abbildung K: Luftbild mit eingetragenem Gesamtgeltungsbereich (13,7 ha)

In den nachfolgenden schematischen Zeichnungen zu den maßgebenden Flächen für die Waldumwandlung sind die Flächen wie folgt dargestellt:

- Wasserfläche des Scheibe-Sees hellblau
- unbewaldeter Strandbereich gelb
- Wald, welcher erhalten bleibt grün
- notwendige Waldumwandlung rot
- Rundweg Scheibe-See, Straße weiß
- Flächen ohne Wald blau schraffiert.

Alle schematischen Zeichnungen sind in den Anhängen maßstabsgerecht dargestellt.

Für den gesamten Geltungsbereich des 2009 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes „Badestrand Westufer Scheibe-See“ wird eine Fläche von 48.281 m² für die notwendige Waldumwandlung errechnet. Die Wasserfläche des Scheibe-Sees, der unbewaldete Sandstrandbereich und die festgestellten Flächen, welche kein Wald waren, sind nicht Teil der notwendigen Waldumwandlung. Einige Waldflächen werden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes als Waldflächen erhalten.

(Geltungsbereich 102.046 m²;
Walderhalt 17.349 m²,
kein Wald 6.175 m²,
Waldumwandlung 48.375 m²)

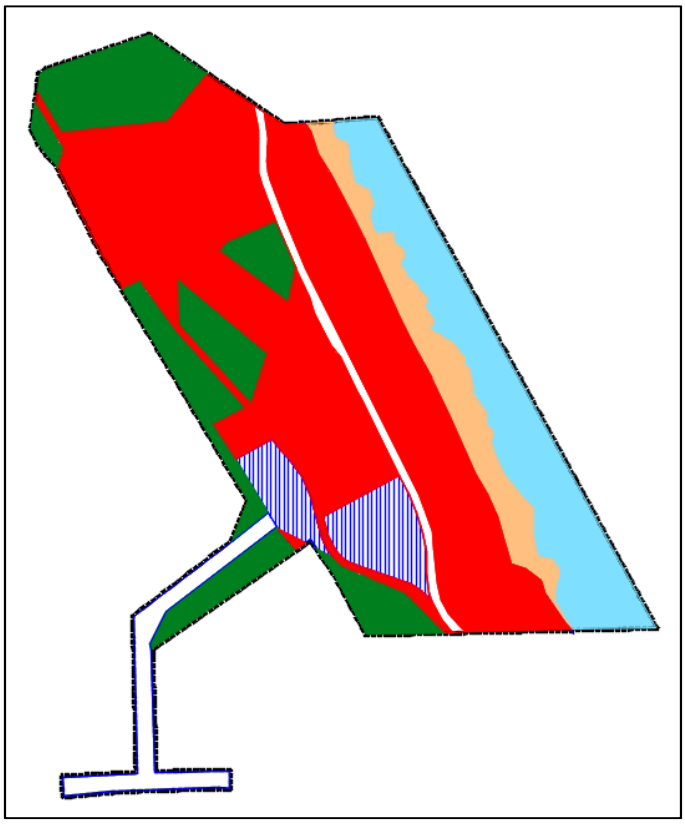

Abbildung L: Ermittlung der Fläche für die Waldumwandlung für den rechtskräftigen Bebauungsplan 2009

Abbildung M: 1. Änderung des Bebauungsplanes (geänderte Zufahrt)

Die bisher geplante Erschließung des Bebauungsplangebietes, welche auf einer bestehenden Waldschneise verlaufen sollte, wurde neu trassiert.
Geplant wurde eine weiter nördlich verlaufende Trasse.

Für den Bau der Erschließungsstraße wurde eine notwendige zusätzliche Waldumwandlung von 4.078 m² ermittelt.

Die bisher geplante Fläche für die Erschließungsstraße wird als Walderhalt geplant.

Für den gesamten Geltungsbereich (2009 rechtskräftig gewordener Bebauungsplan + 1. Änderung) wird eine Fläche von 52.453 m² für die notwendige Waldumwandlung errechnet.

(Geltungsbereich 110.611 m²; Walderhalt 23.157 m², kein Wald 6.175 m², Waldumwandlung 52.453 m²)

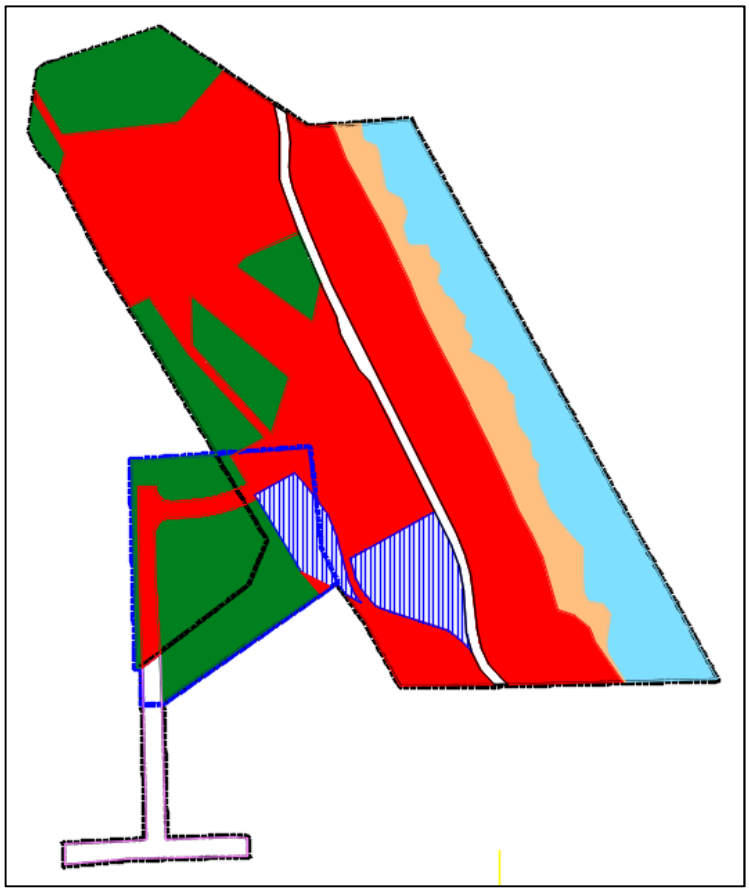

Abbildung N: Ermittlung der Fläche für die Waldumwandlung für die rechtskräftigen Bebauungspläne 2009 und 2012

Für die Flächen:

- Sanitäreinrichtungen (550 m²),
- Parkplatz (1.722 m²),
- Spielplatz (2.900 m²) und
- Gastronomie (6.200 m²)

wurden bereits Waldumwandlungsgenehmigungen erteilt.

Betroffen sind dabei auch Flächen, welche bisher als „kein Wald“ festgestellt waren, da seit der Bestandsaufnahme 2008 auf diesen Flächen durch Sukzession Wald entstanden ist.

Abbildung O: bereits erteilte Waldumwandlungsgenehmigungen

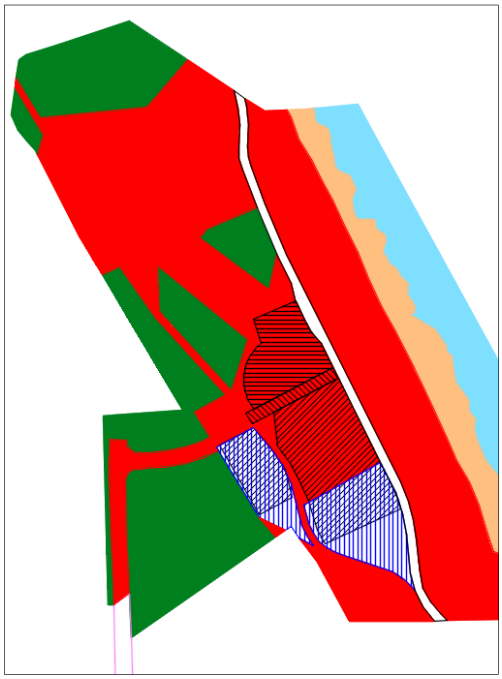

Abbildung P: bereits erteilte Waldumwandlungs-genehmigungen in Bezug auf bisher dargestellte Flächen

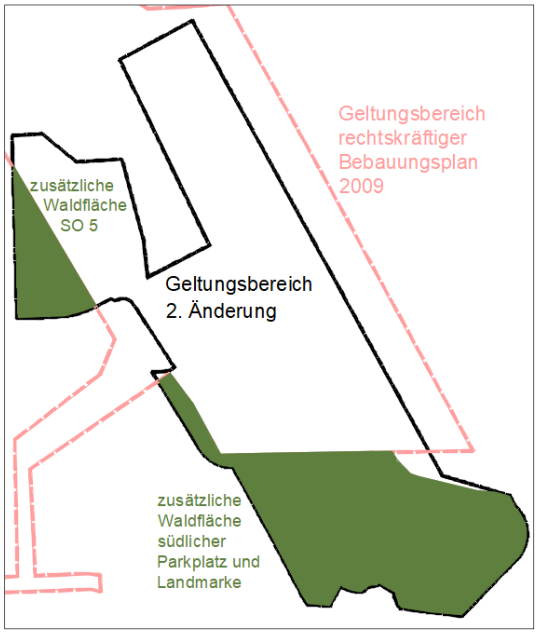

Abbildung Q: Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches der zweiten Änderung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes werden zusätzliche Flächen für den südlichen Parkplatz, die geplante Landmarke und Teile des SO 5 in Anspruch genommen.
Diese Flächen sind ebenfalls überwiegend mit Wald bestockt.

Die Größe dieser zusätzlichen Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung beträgt ca. 2,75 ha (0,41 ha für SO 5; 2,34 ha im südlichen Bereich).

Es ist eine Waldumwandlung zu beantragen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird so erweitert, dass auch die Flächen für die wegen des 30 m – Abstandes notwendige Waldumwandlung innerhalb des Geltungsbereiches liegen, da sonst keine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann. Die entsprechende Forderung der unteren Forstbehörde aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird erfüllt.

Der Gesamtgeltungsbereich hat eine Größe von 136.816 m². (davon Wasser 15.812 m², Walderhalt 18.787 m², bereits genehmigte Waldumwandlungen 11.372 m²), für die Waldumwandlungsgenehmigung ist noch eine Fläche von 90.845 m² erforderlich.

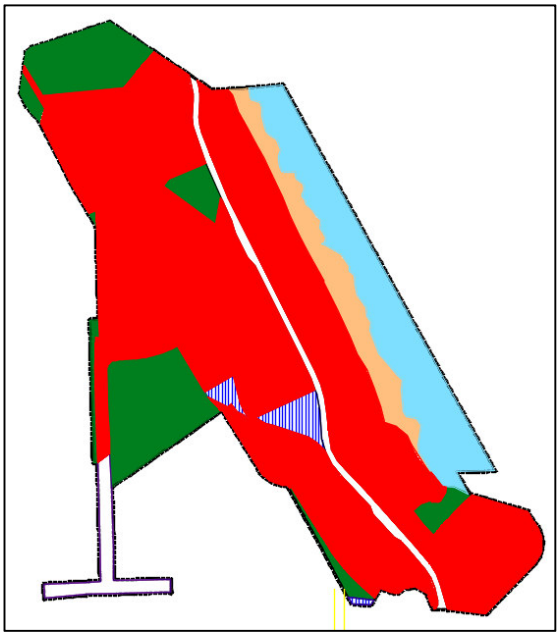

Abbildung R: Waldumwandlung im gesamten Geltungsbereich

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die in Anspruch genommene Waldfläche im gesamten Gebiet auf mehr als 10 ha steigt (einschließlich der Inanspruchnahme für Erschließungen durch bereits errichtete Wege, für Spielplatz und Anlegestelle für das Sanierungsschiff) ist das gesamte Gebiet gemäß Anlage 1 zum UVP-Gesetz ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Für den Teil der Bebauungsplanänderung wird gemäß § 50 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.

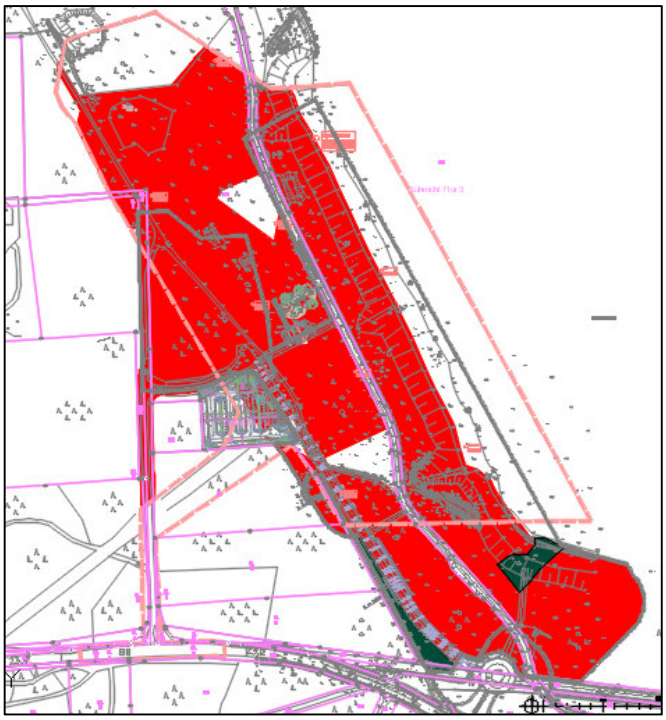

Abbildung S: insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche

Weiterhin ist zu beachten, dass für alle neu festgesetzten Baufelder gilt, dass der Waldabstand zu den Baufeldern von 30 m einzuhalten ist. Die dafür benötigten Flächen wurden als Erweiterung des Geltungsbereiches in den Plan integriert und in der Planung als Grünflächen festgesetzt.

Im gesamten Bereich der Planung für den Bereich „Badestrand Westufer Scheibe-See“, bestehend aus dem seit 2009 rechtsgültigen Bebauungsplan einschließlich der 1. Änderung sowie den Flächen der 2. Änderung werden insgesamt 9,08 ha Wald in Anspruch genommen. Die im Bebauungsplan als Walderhalt festgesetzten Flächen sind eingetragen.

Die Größe der durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes insgesamt in Anspruch genommenen Waldflächen beträgt 8,55 ha. Von diesen Flächen liegt ein Anteil innerhalb des Geltungsbereiches des aktuell rechtkräftigen Bebauungsplanes einschließlich der 1. Änderung. Für diese Flächen wird die bereits erteilte Waldumwandlungsgenehmigung genutzt.

Die Auswirkungen der Planung und ihrer Realisierung auf den Wald werden als **erheblich** eingeschätzt.

Durch die zuständige untere Forstbehörde des Landratsamtes Bautzen wurde festgestellt, dass der gesamte Bereich gemäß Forsteinrichtungswerk (1980) Wald im rechtlichen Sinn ist. Deshalb ist eine Waldumwandlungserklärung für alle Flächen bis auf die Wasserflächen notwendig.

Abbildung T: Waldfläche gemäß Unterlagen Landratsamt Bautzen

Im aktuellen Luftbild sind im Plangebiet sowohl baumbestandene als auch baumfreie Flächen erkennbar. Nach Aussage der unteren Forstbehörde sind alle Flächen mit Ausnahme der Wasserflächen im rechtlichen Sinne als Wald zu betrachten. Dazu zählen auch die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Abbildung U: Luftbild gemäß Unterlagen Landratsamt Bautzen

Die Summe der Waldflächen im gesamten Bebauungsplangebiet, für die eine Waldumwandlungserklärung erforderlich ist, beträgt **10, 2217 ha** (13,6816 – 1,5812 -1,8787). Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde für das geplante Gebiet „Badestrand“ bereits eine Waldumwandlungserklärung mit einer Größe von 7,9 ha erteilt. Noch zu beantragen ist eine Waldumwandlung für eine Fläche mit der Größe von **2,3217 ha.**

5.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist der Schutz, die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensbedingungen von besonderer Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen wurde der Planbereich daraufhin untersucht, welche Lebensräume im Gebiet vorhanden sind, welche Tier- und Pflanzenarten vorhanden sind und wie der Gefährdungsstatus ist.

Ausgangssituation

Im Artenschutzfachbeitrag wurden die verschiedenen Lebensräume sowie die im Bereich vorhandenen bzw. potentiell vorhandenen Tier- und Pflanzenarten untersucht.

Flora

Die Biotoptypenerfassung im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2019 durch Frau Dipl. Biol. Sonja Müller in Zusammenarbeit mit Herrn Siegfried Krüger durchgeführt.

Eine weitere Erfassung im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes erfolgte durch die Sweco GmbH Halle (2018). Es wurden 35 Biotope aufgenommen und beschrieben.

Von den 35 festgestellten verschiedenen Biotopen gelten zehn als nach § 30 Abs. (2) BNatSchG geschützte Biotoptypen. Sieben Biotoptypen gelten als stark gefährdet und 13 als gefährdet. Insgesamt haben 16 Biotoptypen keinen Gefährdungs- oder Schutzstatus.

Bei den geschützten bzw. als gefährdet bewerteten Biotopflächen, welche sich im Geltungsbereich der Planänderung befinden, handelt es sich um vegetationsarme Sandflächen sowie Trockengebüsch. Die Waldbiotope gelten nicht als gefährdet.

Im gesamten Plangebiet wurden bei der Erfassung auch zahlreiche nicht einheimische Pflanzen festgestellt, diese wurden zum Teil gepflanzt (Roteichen) oder haben sich selbst verbreitet (Neophyten) (z.B. Spätblühende Traubenkirsche, Kleinblütiges Springkraut).

Bezogen auf die Fläche des Plangebietes ergibt sich folgendes Ergebnis: die geschützten bzw. als gefährdet bewerteten Biotopflächen nehmen eine Fläche von etwa 2,6 ha ein, das entspricht einem Anteil von etwa 25 % der Fläche des Bebauungsplanes.

Die restlichen Flächen des Plangebietes sind Waldflächen oder Vorwaldflächen, überwiegend mit Kiefern in Reinkultur bestockt. Es sind unterschiedliche Alter und Bestockungsdichten vorhanden.

Fauna

Auf Grund der bisher geringen Nutzung der Fläche können störungsempfindlicher Arten auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen vorkommen. Die Erfassung der Fauna im Untersuchungsgebiet wurde im Jahr 2019 durch Herrn Siegfried Krüger durchgeführt. Eine weitere Erfassung im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes erfolgte durch die Sweco GmbH Halle (2018).

Es wurden verschiedene Vogelarten, sowie Amphibien, Reptilien und Insekten erfasst und bewertet.

Im Gebiet wurden 28 Brutvogelarten erfasst, davon 11 wertgebende Brutvogelarten (Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Heidelerche, Klappergrasmücke, Kuckuck und Trauerschnäpper).

Im Gebiet konnten 7 Arten von Amphibien und Reptilien festgestellt werden, davon 4 wertgebende (Seefrosch, Kreuzotter, Schlingnatter, Zauneidechse).

Folgende wertgebende Säugetiere sind im Untersuchungsgebiet vorhanden: Fischotter und Wolf.

Im Gebiet wurden 26 Schmetterlingsarten, 10 Libellenarten und 18 weitere Insektenarten erfasst, darunter befanden sich folgende wertgebenden Insektenarten: Braunfleckiger Perlmutterfalter, Großer Perlmutterfalter, Grüner Zipfelfalter, Kaisermantel, Kleiner Waldportier, Kleines Ochsenauge, Leguminosen Weißling, Magerrasen Perlmutterfalter, Rotbraunes Ochsenauge, Trauermantel, Hornisse).

Es wird davon ausgegangen, dass im Gebiet noch andere Arten vorkommen, die jedoch nicht nachgewiesen werden konnten.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung insgesamt (auch keine Durchführung des bestehenden Bebauungsplanes) sind zum vorhandenen Zustand folgende Veränderungen zu erwarten:

An Standorten mit Offenlandvegetation wird die Sukzession mit Waldpflanzen voranschreiten, da die umgebenden Flächen bewaldet sind. Die zurzeit noch offenen Flächen werden langfristig durch fortschreitende Sukzession zu Waldflächen werden. Gebüsch- und baumbewohnende Arten würden auch in Zukunft einen ausreichenden Lebensraum vorfinden und könnten sich standortgerecht entwickeln. Arten des Offenlandes und somit auch gefährdete Biotope werden durch fortschreitende Sukzession des Waldes verdrängt.

Die Ansiedlung störungsempfindlicher Arten ist auch bei Nichtdurchführung der Planung nicht wahrscheinlich, da das Gebiet auf den vorhandenen Wegen weiterhin regelmäßig von Badegästen (Fußgänger sowie Fahrradfahrer) durchquert wird.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der bestehenden Planung bzw. der Planänderung werden sich die Lebensräume in Teilen des Gebietes grundlegend verändern. Die Waldbereiche, Ruderalflächen und Teile der durch Sukzession entstandenen Gehölzgruppen werden nur noch in Teilbereichen vorhanden sein.

Der vorhandene Wald wird umgewandelt. Die reine Kiefernbestockung wird zum Teil beseitigt, um die geplanten Gebäude und Erschließungsflächen zu errichten. Einzelne Kiefern oder Gruppen von Kiefern bleiben erhalten, soweit dies mit dem Gestaltungskonzept der Erholungsfläche übereinstimmt. Standortgerechte Gehölze (Laubgehölze) werden ergänzend gepflanzt, um die Artenvielfalt auf den Flächen zu ergänzen.

An ihre Stelle treten Gebäude, Parkplätze, Erschließungsflächen und gestaltete Grünanlagen.

Die in den landseitigen Randbereichen des Plangebietes vorhandenen Arten werden nur wenig beeinträchtigt, da sich die Hauptnutzung des Gebietes auf das Seeufer bezieht.

In dem neuen Erholungsgebiet entstehen neue Biotope, welche von kulturfolgenden Arten besetzt werden können. Waldbewohnende Arten können in die benachbarten Waldbereiche ausweichen. Durch die Waldumwandlung und teilweise Rodung des Waldes gehen für verschiedene waldbewohnende Arten Lebensräume verloren, die jedoch nicht gefährdet sind. Es werden Lebensräume für Offenlandarten und kulturfolgende Arten neu geschaffen, z.T. in Ergänzung der nicht mit Wald bestandenen Biotoptypen.

Die Auswirkungen der Planungsänderung und ihrer Realisierung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird als **wenig erheblich** eingeschätzt, da sich die Auswirkungen von bestehender Planung und geänderter Planung im Hinblick auf die Pflanzen- und Tierwelt wenig unterscheiden.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Gemäß den Empfehlungen des Artenschutzfachbeitrages werden im Bereich des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Maßnahmen festgesetzt, durch welche die nachteiligen Auswirkungen gering gehalten werden sollen (siehe Punkt 2.8 der Begründung).

Für die gesetzlich geschützten Biotope (Sand- und Silikatmagerrasen, vegetationsarme Sandflächen und Trockengebüsche) sind geeignete Ausgleichsflächen zu finden.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen. In den neu aufgeforsteten Waldflächen können sich waldbewohnende Arten erneut ansiedeln. Es entsteht quantitativ kein Verlust an Waldfläche, qualitativ sollen die Ersatzaufforstungen keine Monokulturen mehr sein.

5.5 Schutzgut Fläche

Ausgangssituation

Die Fläche liegt im Außenbereich der Stadt Hoyerswerda und ist unbebaut.
Die Fläche unterliegt teilweise der Sukzession. Für Teile des Planbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungsänderung entstehen zum vorhandenen Zustand keine Veränderungen. Der rechtskräftige Bebauungsplan könnte umgesetzt werden.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Planänderung wird eine höhere Überbauung für die Errichtung der geplanten Gebäude und die Schaffung von Verkehrsflächen zulässig. Es werden zusätzliche Baufelder festgesetzt und ein insgesamt größerer Anteil der Planfläche überbaut.
Insgesamt wird der Einfluss der Planänderung auf das Schutzgut Fläche als **erheblich** eingeschätzt.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche können nicht gemindert werden. Die Durchführung der Planungsabsicht ist ohne Inanspruchnahme von Flächen nicht möglich. Durch die Planänderung wird das Schutzgut Fläche stärker in Anspruch genommen als bei Durchführung der bestehenden Planung. Da wegen der beabsichtigten Umnutzung der Fläche auch Ersatzflächen für den Waldausgleich gefunden werden müssen (meist durch Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Wald), ist es besonders wichtig, nur die Waldflächen in Anspruch zu nehmen, die unbedingt benötigt werden, sowie mögliche Ausgleichsflächen auch durch Entsiegelung zu generieren.

5.6 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat verschiedene Funktionen, welche weitreichende Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben. Böden regeln Kreisläufe von Wasser, Luft, organischen und mineralischen Stoffen. Besonders wichtig ist die Funktion des Bodens für die Reinigung des Trinkwassers.

Als Lebensraum für Mikroorganismen bildet der Boden die Grundlage für pflanzliches, tierisches und menschliches Leben. Der Mensch nutzt den Boden außerdem land- und forstwirtschaftlich, als

Rohstofflieferant sowie als Fläche für Siedlung, Erholung, Wirtschaft und Verkehr. Weiterhin hat der Boden auch naturgeschichtliche und kulturgeschichtliche Funktionen.

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Ziel der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BBodSchG). Unter anderem sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, sowie Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Die natürlichen Funktionen des Bodens sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Dabei sollen Bodenerosionen vermieden, Pflanzendecken gesichert und eine standortgerechte Vegetationsentwicklung ermöglichen werden.

Ausgangssituation

Das Gebiet des Planbereiches wurde bisher nicht für Bebauungen genutzt, jedoch sind die Böden durch die ehemalige bergbauliche Nutzung verändert. Der Boden ist unversiegelt, hat jedoch keine natürliche Oberflächenschicht, da eine Gestaltung nach Beendigung des Bergbaus erfolgte. Der Boden kann die Funktion als Lebensraum nur teilweise erfüllen, die Funktion der Reinigung des Trinkwassers ist eingeschränkt, da die natürliche Zusammensetzung des Bodens gestört ist (weniger Mikroorganismen in der zusätzlich aufgebrachten kiesigen Sandschicht). Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Planbereich größtenteils bewaldet (Kiefern-Reinbestand) und kann so als Waldboden verschiedene Funktionen besser wahrnehmen als nicht bewaldeter Boden (Wasserspeicher, CO2-Speicher, Lebensraum für Bodenlebewesen). Die vorhandene Bewaldung schützt den Boden besser vor Erosion.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungsänderung

Bei Nichtdurchführung der Planungsänderung kann der rechtskräftige Bebauungsplan umgesetzt werden. Die im Rahmen der Durchführung der § 4 Maßnahmen der LMBV („Scheibe-See Erschließung Westufer“) geplanten Maßnahmen würden durchgeführt werden. Der bestehende Zustand würde nur teilweise erhalten bleiben. Der Wald würde im Bereich des bereits rechtsgültigen Bebauungsplanes umgewandelt werden und durch Neuanlage von Waldflächen an anderer Stelle ersetzt. Die geplante Bebauung wird in diesem Teil des Gebietes verwirklicht.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planungsänderung

Zusätzliche Flächen und Teile des Bodens werden für die Errichtung der Gebäude und den Bau von Erschließungsanlagen in Anspruch genommen, verdichtet und versiegelt. Auf den in Anspruch genommen Waldflächen ist der Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Wasserspeicher, CO2-Speicher, Lebensraum für Bodenlebewesen) besonders hoch. Der Erosionsschutz durch die vorhandene Bewaldung gegen Wind und Wasser - vor allem im Böschungsbereich am Seeufer – wird stark beeinträchtigt. Die nicht für die Errichtung der Gebäude und den Bau von Erschließungsanlagen benötigten Flächen werden bepflanzt, als Freiflächen genutzt oder bleiben in ihrer bestehenden Form erhalten, um diese Einschränkungen zu reduzieren.

Der Einfluss auf den Boden im Vergleich zur Durchführung des bestehenden Rechtsplanes ist größer, da mehr Flächen – insbesondere Waldflächen - in Anspruch genommen werden.

Insgesamt wird der Einfluss der Planungsänderung auf das Schutzgut Boden als **erheblich** eingeschätzt.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Bei der Planung der Verkehrserschließung des Gebietes wird darauf geachtet, dass möglichst wenig Flächen versiegelt werden. Für die Erschließung soll zum Teil auf die bereits bestehenden befestigten Wegeflächen zurückgegriffen werden. Zum Schutz des Bodens ist es auch sinnvoll, bei der Umsetzung des Bebauungsplanes möglichst viele Waldinseln zu erhalten und Wald nur in unbedingt notwendigem Umfang umzuwandeln.

5.7 Schutzgut Wasser

Ausgangssituation

Wasser ist lebensnotwendig für Menschen, Pflanzen und Tiere. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser sind Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und stehenden Gewässern von Bedeutung. Außerdem ist für den Menschen eine Beurteilung zu Hochwasserzuständen wichtig.
Im Gebiet gibt es aktuell keine wasserführenden fließenden Gewässer. Der Schwarze Graben, welcher historisch das Gebiet querte, ist trocken gefallen.

Der an das Gebiet angrenzende Scheibe-See ist ein künstliches Gewässer mit kontrolliertem Wasserstand. Der von der LMBV geplante Zielwasserstand von 111,5 m NHN wurde 2011 erreicht. Seit dieser Zeit wird der Wasserstand durch Einsatz einer Pumpstation stabil gehalten. Über eine Hochwassergefährdung liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine Informationen vor.

Das Plangebiet liegt vollständig im Grundwasserabsenkungsbereich des ehemaligen Braunkohletagebaus Scheibe, der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen.
Die Grundwasserneubildung ist auf Grund anthropogenen Überformung der Bodenoberfläche leicht eingeschränkt.

Die vorhandenen Waldflächen filtern das Wasser und speichern Niederschläge. Niederschlags-spitzen werden durch den Wald abgeschwächt.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungsänderung

Bei Nichtdurchführung der Planungsänderung kann der rechtskräftige Bebauungsplan umgesetzt werden. Es entstehen zum vorhandenen Zustand im Bereich, der durch die Planänderung betroffen ist, keine Veränderungen.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planungsänderung

Auf das Wasser des Scheibe-Sees hat die geplante Erweiterung der seit langem geplanten Nutzung als Badestrand nur einen sehr geringen Einfluss, da nur ein sehr kleiner Bereich des Sees genutzt wird. Die Wasserqualität des Scheibe-Sees ist neutral (pH-Wert zwischen 6,8 und 7,7). Ein Einfluss der Realisierung des Bebauungsplanes auf das Oberflächenwasser des Scheibe-Sees ist auf Grund des großen See-Volumens (109 Millionen m³) nicht zu erwarten.

Durch die Überbauung von Flächen für die Errichtung der geplanten Gebäude und die Anlegung von Verkehrsflächen wird in diesen Bereichen die Grundwasserneubildung geringfügig negativ beeinflusst. Das auf den Verkehrswegen bzw. den Dächern anfallende Niederschlagswasser wird mit Hilfe von Versickerungsmulden wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.

Im Gebiet sind sehr durchlässige Böden vorhanden (ehemaliges Urstromtal; schwach kiesige Sandböden). Deshalb besteht eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber eindringenden Schadstoffen.

Die Inanspruchnahme weiterer Waldflächen führt zu geringerer Wasserspeicherkapazität des Planbereiches. Die Filtereigenschaften des Waldbodens für die Grundwasserneubildung werden im Plangebiet gemindert.

Da die Überbaubarkeit des Bereiches insgesamt nur sehr gering ist, wird der Einfluss der Planung auf das Schutzgut Wasser als **wenig erheblich** eingeschätzt.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Das im Bereich der versiegelten Flächen (Dachflächen, Wege) anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert bzw. zur Bewässerung genutzt, so dass nur ein geringer Einfluss auf die Grundwasserneubildung zu erwarten ist.

Punktuelle oder linienförmige Versickerung von Niederschlagswasser ist zu vermeiden, um negative Auswirkungen auf den Betrieb der Grundwasserniederhaltungsanlagen zu vermeiden. Durch die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern kann ein Teil des Niederschlagswassers gefiltert und gespeichert werden.

Auch für die Grundwasserneubildung ist es sinnvoll, bei der Umsetzung des Bebauungsplanes möglichst viele Waldinseln zu erhalten und Wald nur in unbedingt notwendigem Umfang umzuwandeln.

5.8 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Ausgangssituation

Schwerpunkt für das Schutzgut Klima/ Luft ist neben klimatischen Veränderungen durch Bebauung und Versiegelung die Betrachtung zur Luftverunreinigung durch Staub und Abgase. Weiterhin ist die klimatische Regenerationsfunktion in Bezug auf Luftaustausch zu betrachten.

Der vorhandene Wald produziert Sauerstoff, verringert die Windgeschwindigkeit und bindet in der Luft vorhandenen Staub, verdunstet Wasser und wirkt insgesamt ausgleichend auf das Kleinklima. Die vorrangig bewaldete Fläche des Plangebietes hat positive klimatische und lufthygienische Auswirkungen.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungsänderung

Bei Nichtdurchführung der Planungsänderung bleibt der bisherige Zustand erhalten. Der rechtskräftige Bebauungsplan kann umgesetzt werden.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planungsänderung

Durch die geplante Bebauung wird das Kleinklima am Standort verändert, auch durch die Reduzierung der Waldflächen. Die anthropogene Nutzung der Fläche als Erholungsgebiet erzeugt Luftverunreinigungen, vorrangig in Form von Abgasen, die jedoch nur saisonal auftreten und geringfügig sind und durch die Art der Betreibung des Erholungsgebietes beeinflusst werden können. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan ist nur gering.

Auf den als Stellflächen genutzten versiegelten Bereichen kann sich im Sommer die Luft stark aufheizen. Diese Änderung sind ebenso bei der Durchführung des bestehenden Planes zu erwarten. Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan werden zusätzliche lokale Waldflächen in Anspruch genommen. Dadurch wird das Kleinklima im Bereich negativ beeinflusst. Der Verlust von Waldflächen führt zu Verringerung der ausgleichenden Wirkung des Waldes, Filterleistung für

Luftschadstoffe, Verdunstung und Schattenwirkung der Waldgehölze verringern sich und wirken sich damit örtlich negativ auf die Lufthygiene des Standortes aus.

Die Auswirkungen der Planänderung und ihrer Realisierung auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene wird im Vergleich zum bereits bestehenden Bebauungsplangebiet bzw. in Bezug zur klimatischen Situation innerhalb des Seengebietes mit seinen großen Wasser- und Waldflächen insgesamt jedoch als **wenig erheblich** eingeschätzt.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Das Verkehrsaufkommen im individuellen Autoverkehr kann durch die geplante Anbindung des Standortes an den öffentlichen Nahverkehr und den Ausbau des Radwegenetzes vermindert werden.

Durch die Pflanzung von Bäumen im Bereich der Stellplätze kann eine Verschattung der Flächen erreicht werden und die starke Aufheizung gemildert werden.

Nicht unbedingt benötigte Waldflächen bzw. geeignete Einzelgehölze sollten erhalten werden.

Im Bereich des notwendigen Waldabstand von 30 m sollen die Freiflächen so gestaltet werden, dass Waldinseln aus Altbäumen erhalten werden können, Wald nur in unbedingt notwendigem Umfang umgewandelt wird und dadurch möglichst viele positive Eigenschaften des Baumbestandes weiterhin wirksam werden.

5.9 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Ausgangssituation

Die Landschaft des Bereichs ist anthropogen überformt. Das Gebiet befindet sich am Ufer eines Tagebaurestsees, ermöglicht nur seltene Blickbeziehungen zum See und wird bereits in Teilflächen als Badestrand genutzt. Das Landschaftsbild ist durch überwiegend monotone geschlossene Kiefernbestände geprägt, die in geringen Teilen (maximal 10 %) durch Pionierlaubgehölze aufgelockert werden.

Zum Gewässer sind steile Böschungen vorhanden, die mit Kiefern bewachsen sind. Das Ufer besteht aus vegetationsarmen Sandflächen mit Schilf- und Röhrichtbewuchs. Die sich bietenden Eindrücke für Erholungssuchende sind wenig abwechslungsreich.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungsänderung

Das Landschaftsbild im Bereich würde sich verändern, wenn der rechtskräftige Bebauungsplan umgesetzt werden würde. Es würden Bauwerke für die Erholungsnutzung sowie freie Wiesenflächen anstelle von geschlossenen Waldbeständen entstehen. Der Uferbereich würde für die Badenutzung umgestaltet werden.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planungsänderung

Das Orts- und Landschaftsbild verändert sich durch die zusätzlich geplante Bebauung und Nutzung stärker. Es entsteht eine attraktive Erholungslandschaft mit verschiedenen Gebäuden, gestalteten Freiflächen, Liegeterrassen, Steganlagen und einer Landmarke (Aussichtsturm). Es werden größere Umgestaltungen vorgenommen, denen im Planbereich der größte Teil der geschlossenen Waldbestände weichen muss. Die Pflanzung von standortgerechten Laubgehölzen und die Erhaltung von Waldinseln sowie die bewusste naturschutzgerechte Gestaltung der neuen

Waldränder und Waldsäume verändern das Landschaftsbild und ermöglichen attraktive Blickbeziehungen auf und über den See und zu den gegenüberliegenden bewaldeten Ufern.

Diese Landmarke hat einen großen Einfluss auf die umgebende Landschaft, da sie von sehr weit her sichtbar sein soll. Die großräumige Sichtbarkeit der Landmarke ist erklärtes Planungsziel und soll die Attraktivität des Standortes erhöhen. Der Einfluss auf das Landschaftsbild wird als erheblich, aber positiv eingeschätzt, da die Landmarke in der relativ ebenen Landschaft einen guten Orientierungspunkt bietet und weite Blicke über die neu entstandene Wald- und Seenlandschaft ermöglicht.

Die Auswirkungen der Planung und ihrer Realisierung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild werden als **erheblich** (positiv) eingeschätzt.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die untergeordneten Gebäude und Parkplätze haben auf das Orts-und Landschaftsbild keinen erheblich negativen Einfluss und können durch die vorgeschriebenen Begrünungsmaßnahmen ausreichend in die Umgebung eingebunden werden. Die kreative Auseinandersetzung mit den Veränderungen und Potentialen des Waldbestandes im Plangebiet in Abstimmung mit den Fachbehörden für Forst und Naturschutz kann auch positiven Einfluss auf das örtliche und großräumige Landschaftsbild haben, zumal die großflächigen Waldbestände außerhalb des Plangebietes erhalten bleiben und neu anzulegende Waldausgleichsflächen von Beginn an keine Waldmonokulturen mehr sein werden.

Die Errichtung der Landmarke steigert den Erlebniswert des Naherholungsgebietes trägt zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei. Das Landschaftsbild erhält eine erhöhte Erlebniswirksamkeit und Erholungsfunktion.

Der Einfluss auf das Landschaftsbild ist erwünscht und wird als **erheblich positiv** gewertet.

5.10 Schutzgut Mensch

Ausgangssituation

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitssituation (Lärm, Luftschadstoffe, visuelle Beeinträchtigungen, Verschattung, Aufenthaltsqualität) und die Erholungsfunktionen (Lärm, Landschaftsbild, Immissionen) zu untersuchen. Ziel der Planung sowie der Planänderung ist die Schaffung eines attraktiven Erholungsgebietes im Naherholungsbereich für die Bevölkerung der Stadt Hoyerswerda im stadtnahen Wald- und Seengebiet der ehemaligen Braunkohlenlandschaft.

Die Flächen des Plangebietes dienen bereits jetzt den Menschen zur Erholung. Die vorhandenen Waldflächen sind Ziel für Wanderer, Pilze- und Beerensucher oder Freizeitsportler, die bestehenden Waldwege werden vielfältig genutzt.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungsänderung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung kann der rechtskräftige Bebauungsplan umgesetzt werden oder die zur Zeit durchgeführte Badenutzung ohne dazugehörige Infrastruktur erhalten bleiben.

Die Erholungsfunktionen bleiben teilweise erhalten, da die rechtliche Umwandlung des Waldes nicht zwangsläufig eine Beseitigung des Waldbestandes zum Inhalt hat.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Bebauung und Bepflanzung entsteht ein attraktiver Bereich, welcher einer großen Gruppe von Menschen noch bessere Bedingungen für die Erholungsnutzung bietet.
Es stehen ausreichend Parkplätze für die Badegäste zur Verfügung, sanitäre Einrichtungen und gestaltete Liegewiesen werden vorhanden sein, die Anbindung für Radfahrer und Skater an die Innenstadt ist attraktiv. Die Errichtung des Aussichtsturmes ist eine zusätzliche Qualitätssteigerung für das Gebiet.

Das Erholungsgebiet wird positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen haben, die die Möglichkeiten zu Freizeit- und Sportaktivitäten nutzen werden.

Die Verringerung der Waldflächen im unmittelbaren Plangebiet in der Quantität geht mit einer Erhöhung der Qualität des Gesamtstandortes zusammen. Durch die Schaffung von Infrastruktur, Begegnungsplätzen, gestalteten Freiflächen und Liegeterrassen, Landmarke und Spielplätzen und die gute Verkehrsanbindung - auch durch den öffentlichen Nahverkehr - wird der Erholungswert des Bereiches verbessert. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen sind durch gut ausgebaute Fuß – und Radwege für den Erholungssuchenden erschlossen und besser erlebbar.

Die Auswirkungen der Planung und ihrer Realisierung auf das Schutzgut Mensch werden als erheblich positiv eingeschätzt.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Da keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzuplanen.

5.11 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet mit archäologischen Kulturdenkmalen (§ 2 SächsDSchG) im unmittelbaren Umfeld, Bodendenkmale sind nicht auszuschließen, da sich im Umkreis von 1000 m zum Plangebiet weitere, bereits bekannte archäologische Denkmale befinden. Im nördlichen Teil des Planbereiches liegt eine archäologische Denkmalsfläche, welche als Gräberfunde (neolithische Gräber; ID 51780-02) nordöstlich des Gewerbegebietes Kühnicht beschrieben ist.
Die vorhandenen Waldflächen haben derzeit noch keinen besonderen Ertragswert wegen des geringen Alters der Waldbestände.

Andere Kulturgüter oder bedeutende Sachgüter sind am Vorhabensstandort nicht vorhanden.

Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungsänderung

Eventuell vorhandene Bodendenkmale könnten bei den Erdarbeiten aufgefunden werden und können nach sachgerechter Ausgrabung für Untersuchungen zur Verfügung stehen.

Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Eventuell vorhandene Bodendenkmale könnten bei den Erdarbeiten aufgefunden werden und können nach sachgerechter Ausgrabung für Untersuchungen zur Verfügung stehen.

Die bei Umsetzung der Waldumwandlung entnommenen Gehölze können wirtschaftlich verwertet werden.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Als Maßnahme zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen ist die Durchführung archäologischer Untersuchungen vor Beginn von Erdarbeiten vorgesehen. Bei Bau- und Erdarbeiten im Bereich des archäologischen Denkmals ist eine fachtechnische Begleitung notwendig. Sollten während der Bauphase archäologische Fundstellen zu Tage treten, können bei sachgerechter Bergung der Funde nachteilige Auswirkungen vermieden werden.

Die Durchführung der Planänderung hat keinen zusätzlichen negativen Einfluss auf das Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter, da der Bereich im bereits geltenden Bebauungsplan enthalten ist.

Der Einfluss der Bebauungsplanänderung wird als **unerheblich** eingeschätzt.

5.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mit der Realisierung der Planungsänderung sind Umweltauswirkungen verbunden, die bei einzelnen Schutzgütern mit Beeinträchtigungen einhergehen. Am Standort soll ein vorhandenes Erholungsgebiet erweitert und ausgebaut werden. Da bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, sind die Auswirkungen der Planänderung insgesamt wenig erheblich.

Das gesamte Gebiet wird mit der Durchführung der § 4 Maßnahmen der LMBV („Scheibe-See Erschließung Westufer“) vollständig neu gestaltet (Terrassierung des Böschungsbereiches). Diese Neugestaltung ist unabhängig davon, ob der bestehende oder der geänderte Bebauungsplan realisiert werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden verschiedene Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern verstärkt, da sich der Grad der Überbauung des Gebietes erhöht und mehr Flächen in Anspruch genommen werden. Die Versiegelung zusätzlicher Flächen hat einen negativen Einfluss auf die Grundwasserneubildung und verringert den Lebensraum bodenbrütender Vögel.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen verändert die Lebensraumangebote für waldbewohnende Arten, verringert die Speicherwirkung des Bodens und außerdem birgt die Waldinanspruchnahme die Gefahr der Erhöhung der Bodenerosion durch Wind bzw. Wasser. Gleichzeitig eröffnen sich durch Entfall von Waldbeständen bisher nicht mögliche Blickbeziehungen in den Landschaftsraum und zur Wasserfläche. Die waldfreien Flächen innerhalb von bisher geschlossenen Waldbeständen geben neue Möglichkeiten für die Erholung des Menschen und durch die Gestaltung der Waldsäume auch neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen dazu beitragen, dass angrenzende Bereiche geschont werden. Pflanzen und Tiere werden während der Bauzeit und zu einem späteren Zeitpunkt durch die Nutzung mit erhöhten Störwirkungen konfrontiert werden. Die Konzentration der Nutzungen auf einen begrenzten Bereich kann die Schonung der benachbarten Flächen bewirken.

Die Bepflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen verbessert das lokale Kleinklima und schafft neue Lebensräume für gebüschbewohnende Tierarten.

5.13 Zusätzliche Angaben

5.13.1 verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung

Für das Plangebiet wurden verschiedene Biotoptypen- und Nutzungsstrukturkartierungen durchgeführt (zuletzt: September 2019 im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes [6]). Die Bilanzierung erfolgt in Anlehnung an die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen [3] für die einzelnen Flächen des Bestandes sowie der geplanten Nutzung. Die Beschreibung der Auswirkung erfolgt mit Hilfe einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes [6].

Es werden Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen festgelegt, deren Realisierung die vollständige Kompensation des Eingriffes gewährleistet.

5.13.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung

Folgende Maßnahmen zur Überwachung werden vorgesehen.

- regelmäßige Kontrolle der innerhalb der Stellplätze gepflanzten Bäume auf Beschädigungen bzw. Zustand;
- regelmäßige Kontrolle der installierten Nisthilfen;
- Überprüfung der Ausführung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erneut nach weiteren 3 Jahren.

5.14 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch den Bebauungsplan und seine Umsetzung ergeben sich im sehr begrenzten lokalen Maßstab umweltrelevante Auswirkungen, diese können durch die festgesetzten Maßnahmen kompensiert werden.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Erweiterung und Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes und die Nutzung des zur Stadt Hoyerswerda gehörenden Uferabschnittes am Scheibe-See für die Naherholung. Die räumlichen Möglichkeiten der Planung sind dadurch vorgegeben.

Die Gestaltung des Uferbereiches und die Errichtung der Landmarke sind Planungen der LMBV im Zuge der Bergbausanierung. Die Stadt Hoyerswerda passt ihre Planungen entsprechend an diese Maßnahmen an.

7. Eingriffs- / Ausgleichsbewertung für die zusätzlichen Flächen

7.1 Bewertung des Bestandes

Für die Bewertung des Bestandes wurde analog zum Vorgehen beim landschaftspflegerischen Begleitplan die Biotoptypenerfassung der faunistischen Erfassung von Herrn Siegfried Krüger aus dem Jahr 2019 zu Grunde gelegt. Die Bewertung der Planung wird generell nach den geplanten Biotopen vorgenommen.

Die Bewertung erfolgt mit Hilfe der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.

Ergänzungsbereich Nord (Sondergebiet SO 5)

Bezeichnung	Code nach Biotoptypen-liste	Wert-stufe	Fläche	Bewertungs-punkte
Vorwald trockenwarmer Standorte	01.10.110	17	5.404 m²	91.868
sonstiger unbefestigter Waldweg	11.04.100	3	1.422 m²	4.266
naturnaher Kiefernwald	01.06.210	25	1.976 m²	49.400
Summe			**8.802 m²**	**145.534**

Ergänzungsbereich Süd (Sondergebiet SO 4 Landmarke)

Bezeichnung	Code nach Biotoptypen-liste	Wert-stufe	Fläche	Bewertungs-punkte
Nadel-Laub-Mischwald	01.09.000	19	5.945 m²	112.955
Sand- und Silikatmagerrasen Vorwald trockenwarmer Standorte	08.05.100 01.10.110	27 17	616 m² (je 50 %)	8.316 5.236
Vorwald trockenwarmer Standorte	01.10.120	17	40 m²	680
Vorwald frischer Standorte	01.10.120	10	97 m²	970
naturnaher Kiefernwald	01.06.210	25	37 m²	925
Straße, vollversiegelt	11.04.100	0	62 m²	0
Summe			**4.337 m²**	**129.082**

7.2 Bewertung der Planung

Ergänzungsbereich Nord

Für diesen Bereich ist die Nutzung als Sondergebiet geplant, als Nutzungen sind Ferienwohnen und Dauerwohnen vorgesehen. Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes soll das Gebiet durchgrünt werden. Die Maßnahme M 2 schreibt die Begrünung in der Weise vor, dass pro angefangene 100 m² versiegelte Fläche mindestens 1 Baum oder drei Sträucher zu pflanzen sind.

Das Sondergebiet wird in Anlehnung an die Handlungsempfehlung mit Anrechnung der Maßnahme M 2 mit 8 Wertungspunkten bewertet.

Die geplante Grünfläche ist lediglich eine Splitterfläche entlang des vorhandenen Weges ohne herausragende Bedeutung.

Bezeichnung	Code nach Biotoptypenliste	Wert-stufe	Fläche	Bewertungs-punkte
Sondergebiet	11.01.000	8	8.120 m²	64.960
Erschließungsstraße, vollversiegelt	11.04.100	0	654 m²	0
Grünfläche	11.03.000	6	28 m²	168
Summe			**8.802 m²**	**65.128**

Ergänzungsbereich Süd

Für diesen Bereich ist die Nutzung als Sondergebiet vorgesehen. Geplant sind eine Landmarke, gastronomische Einrichtungen und touristische Dienstleistungen.

Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes soll das Gebiet durchgrünt werden. Die Maßnahme M 5 schreibt die Begrünung in der Weise vor, dass im Bereich der Maßnahme auf 20 % der Fläche die vorhandenen Gehölze zu erhalten sind. Durch diese Festsetzung soll eine bessere Einbindung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild erreicht werden, außerdem dienen diese Gehölze der Verschattung des Bereiches. Zusätzlich ist die Pflanzung von 10 Großbäumen zur Gestaltung der Promenade geplant.

Das Sondergebiet wird in Anlehnung an die Handlungsempfehlung mit Anrechnung der Maßnahme M 5 mit 9 Wertungspunkten bewertet.

Die Grünfläche mit der festgesetzten Maßnahme M 7 soll durch Erhaltung von Gehölzen und Neupflanzung von mittelgroßen Gehölzen einen parkähnlichen Charakter bekommen.

Bezeichnung	Code nach Biotoptypenliste	Wert-stufe	Fläche	Bewertungs-punkte
Sondergebiet	11.01.000	9	2.877 m²	25.893
Erschließungsstraße, vollversiegelt	11.04.100	0	23 m²	0
Feldgehölzhecke (M 8)	02.02.200	21	400 m²	8.400
Parkanlage (M 7)	11.03.100	11	3.266 m²	35.926
sonstige Grünfläche	11.03.000	6	231 m²	1.386
Summe			**4.376 m²**	**71.605**

<u>Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches</u>

Die in Anspruch genommenen Waldflächen sind auszugleichen.
Als Aufforstungsflächen wurden Flächen im Bereich der Stadt Hoyerswerda ausgewählt.

Bei einem flächengleichen Waldausgleich sind für den Bereich des Bebauungsplanes einschließlich der 2. Änderung 85.274 m² Wald auszugleichen. Durch den Staatsbetrieb Sachsenforst wurde mit Datum vom 19.01.2006 für den Bereich bereits eine Waldumwandlungserklärung für eine Fläche von 7,9 ha erteilt. Die Stadt Hoyerswerda wird für die restlichen 6.274 m² eine Waldumwandlungserklärung beantragen.

Für die Ersatzaufforstung stehen folgende Flächen zur Verfügung:

1. Flurstück 138/1 der Flur 17 der Gemarkung Hoyerswerda (ca. 7.500 m²)
2. Flurstücke 183 und 178 der Gemarkung Burg, Flur 2 mit einer Größe von insgesamt 1,9360 ha

Für das Flurstück 138/1 liegt eine Erstaufforstungsgenehmigung mit Datum vom 28.04.2020 vor. Für die Flurstücke 183 und 178 der Gemarkung Burg, Flur 2 liegt eine Erstaufforstungsgenehmigung mit Datum vom 08.10.2020 vor.

Beide Flächen sind keine hochwertigen Biotope. Die Fläche auf dem Flurstück 138/1 ist anthropogen vorgeprägt (Brachfläche nach Rückbau von Wohngebäuden).

Auf den Flurstücken 183 und 178 waren intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Die Flächen wurden mit Laubwald (Eichen) bereits aufgeforstet. Auf dem Flurstück 138/1 soll ein Kiefernforst angelegt werden.

Eine Erstaufforstung für Laubwald wird gemäß Handlungsempfehlung mit 12 Wertungspunkten bewertet. Eine Erstaufforstung für Nadelwald wird gemäß Handlungsempfehlung mit 11 Wertungspunkten bewertet. Die vorhandenen Flächen werden als artenarmes Grünland bzw. Sukzessionsfläche bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche mit 6 Wertungspunkten bewertet.
Die Aufforstung erhöht den Biotopwert der Flächen um 5 bzw.6 Wertungspunkte.

Bezeichnung	Code nach Biotoptypenliste	Wert-stufe	Fläche	Bewertungs-punkte
landwirtschaftliche Nutzfläche, intensiv genutzt	10.01.200	6	19.360 m²	116.160
Erstaufforstung Laubforst	01.07.100	12	19.360 m²	232.320
Aufwertung				116.160

Bezeichnung	Code nach Biotoptypenliste	Wert-stufe	Fläche	Bewertungs-punkte
Sukzessionsfläche mit teilweiser Begrünung	11.05.300	6	7.500 m²	45.000
Erstaufforstung Kiefernforst	01.08.100	11	7.500 m²	82.500
Aufwertung				37.500

Durch die Aufforstungsmaßnahmen zu erreichende Wertungspunkte: 153.660.
Auszugleichende Wertungspunkte: 136.733.

<u>Ergebnis</u>

Es entsteht kein Defizit, der Eingriff kann bei Durchführung der innerhalb und außerhalb des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen (Erstaufforstung) vollständig ausgeglichen werden. Überschüssige Ökopunkte werden dem Ökokonto der Stadt Hoyerswerda gutgeschrieben.

8. Zusammenfassende Erklärung

8.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Der geplante Eingriff kann mit den festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden. Mit den vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 vermieden werden.

8.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, welche im Oktober 2020 durchgeführt wurde, sind die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einbezogen worden.
Die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung wurden im Frühjahr 2022 durchgeführt. Die vorgetragenen Bedenken und Hinweise wurden geprüft. Es ergaben sich Änderungen der Planunterlagen, welche eine erneute Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderte. Diese Auslegung wurde in eingeschränktem Umfang im Herbst 2022 durchgeführt.

8.3 Auswahl der Planvariante nach Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Verschiedene Planstandorte wurden nicht geprüft, da die Rahmenbedingungen vorgegeben sind. Für die Nutzung als Badestrand mit dazugehöriger Infrastruktur steht für die Stadt Hoyerswerda kein anderer Standort am Scheibe-See zur Verfügung. Es wurden verschiedene Varianten der Erschließung und Bebauung geprüft, welche die optimale Gestaltung des Areals gewährleisten sollen.

8.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht. Der Standort ist durch die Lage am Scheibe-See, den bestehenden Bebauungsplan und die geplanten Maßnahmen der LMBV vorgegeben.

9. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), das zuletzt geändert das Gesetz vom 01. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist

Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen, vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582)

Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2010

10. Quellenverzeichnis

[1] Raumnutzungskarte des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien

[2] Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda

[3] Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen,

[4] Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG, MEP Plan GmbH Dresden, März 2020

[5] SPA Verträglichkeitsstudie, MEP Plan GmbH Dresden, März 2020

[6] Landschaftspflegerischer Begleitplan, MEP Plan GmbH Dresden, März 2020

[7] Bestandsweise Zustandserfassung für Waldflächen am Westufer des Scheibe-Sees, Forstbüro Hanschke, Cottbus, Februar – Juli 2018

[8] Stadt Hoyerswerda, Stadtverwaltung

11. Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung A: Übersichtskarte
Abbildung B: rechtswirksamer Bebauungsplan

Abbildung C: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes

Abbildung D: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Abbildung E: Konzept der Stadt Hoyerswerda

Abbildung F: Zuordnung der vorhandenen Biotope

Abbildung G: Hangwald oberhalb des Strandbereiches

Abbildung H: räumdig stehende 10-jährige Kiefern
Abbildung I: gedrängt stehende 20-jährige Kiefern
Abbildung J: Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda Stand 2006
Abbildung K: Luftbild mit eingetragenem Gesamtgeltungsbereich
Abbildung L: Waldumwandlung für den rechtskräftigen Bebauungsplan 2009
Abbildung M: 1. Änderung des Bebauungsplanes (geänderte Zufahrt)
Abbildung N: Waldumwandlung für die rechtskräftigen Bebauungspläne 2009 und 2012
Abbildung O: bereits erteilte Waldumwandlungsgenehmigungen
Abbildung P: Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches der zweiten Änderung
Abbildung Q: zusätzliche Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches der zweiten Änderung
Abbildung R: Waldumwandlung im gesamten Geltungsbereich
Abbildung S: insgesamt in Anspruch genommene Waldfläche
Abbildung T: Waldfläche gemäß Unterlagen Landratsamt Bautzen
Abbildung U: Luftbild gemäß Unterlagen Landratsamt Bautzen

12. Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1 Karte genehmigte Waldumwandlungen
Anhang 2 Karte Stand Waldumwandlung 2009
Anhang 3 Karte Stand Waldumwandlung 2012
Anhang 4 Karte Stand Waldumwandlung 2022
Anhang 5 Karte zur WU Flurstück 138/1
Anhang 6 Biotopbestandsplan